Kirche und Asyl

Legitimer Widerstand im Rechtsstaat?

Studien und Berichte aus dem Instituts für Sozialethik
51

Herausgegeben von
Muriel Beck Kadima und Jean-Claude Huot

Studien und Berichte des Instituts für Sozialethik Nr. 51

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Institut für Sozialethik des SEK, Bern
Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax, Bern

Vorwort[1]

Viele Asylsuchende befinden sich nach der definitiven Ablehnung ihres Asylgesuchs in einer ausweglosen Lage. Für zahlreiche Einzelpersonen wie auch für einige Kirchgemeinden ist dieser Notstand Anlass zum Handeln. In der Schweiz wohl am bekanntesten ist die 1993 und 1994 von katholischen und reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern unternommene Aktion zum Schutz von Asylsuchenden aus Kosovo[2]. Aber auch anderswo wurden ähnliche Aktionen durchgeführt. Ihr Ziel war es, gefährdete Menschen zu schützen und Lösungen zu finden, die ihnen ein Leben in Würde ermöglichen sollten. Einige Aktionen spielten sich am Rande der Legalität ab. Durchgeführt wurden sie im Namen der Solidarität mit Menschen in Not.

Sind derartige Aktionen legitim? Sind sie in einem Rechtsstaat überhaupt vertretbar? Kann eine Widerstandshandlung durchgeführt, kann «Kirchenasyl» angeboten werden, ohne die Grundwerte unseres Rechtsstaats in Gefahr zu bringen? Erlaubt der christliche Glaube unter bestimmten Umständen ein Handeln am Rande der in demokratischen Verfahren angenommenen Gesetze? Alle diese Fragen gilt es sorgfältig zu bedenken, geht es doch um die Verantwortung von Bürgerinnen und Bürgern, seien sie nun Christen oder nicht, dem Staat gegenüber, aber auch den Menschen gegenüber, die sie schützen wollen.
Es waren Fragen dieser Art, die die Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax und die Arbeitsgruppe Flüchtlingsfragen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bewogen haben, am 24. und 25. Juni 1995 in Matran (FR) eine ökumenische Studientagung durchzuführen, die unter dem Titel stand: «Asylsuchende in Gefahr – was tun? Überlegungen zu aktuellen Formen des Widerstandes.» Zu dieser Tagung eingeladen waren Personen, die an «Kirchenasyl»-Aktionen oder an anderen Widerstandshandlungen für Asylsuchende beteiligt waren, sowie weitere Personen, die sich über die gegenwärtige Entwicklung der Asyldiskussion besorgt zeigten. Die Diskussion wurde mit mündlichen und schriftlichen Beiträgen von Fachleuten aus Theologie und Rechtswissenschaft angereichert.
Mit dieser Broschüre möchten die beiden Unterzeichneten die Beiträge und Ergebnisse der Tagung einem breiteren Publikum zugänglich machen. Die Publikation enthält die von den Tagungsteilnehmenden erarbeiteten und verabschiedeten grundsätzlichen Überlegungen, die Referate sowie einige zusätzliche Unterlagen, die die Thematik aus anderer Sicht beleuchten. Ausserdem wird eine an der Studientagung verabschiedete Checkliste beigefügt, die jenen Personen und Gruppen helfen soll, welche ähnliche Aktionen planen oder durchführen wollen.
Die vorliegende Broschüre umfasst nicht die gesamte Problematik der Beziehungen zwischen Kirche und Staat und der Achtung der Menschenrechte durch einen demokratischen Rechtsstaat. Sie konzentriert sich auf Erfahrungen, die an der Seite von Flüchtlingen gemacht worden sind. Sie stellt gewissermassen eine Fortsetzung der Publikation «Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl» des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

---

1 Aus dem Französischen übersetzt von Elisabeth Mainberger-Ruh.

2 Kosovo ist der serbische, von der UNO verwendete Begriff; Kosova wird es von der dort ansässigen albanischen Bevölkerung genannt.

aus dem Jahr 1988 dar. Ebenfalls berücksichtigt werden einige in anderen europäischen Ländern geführte Diskussionen.
Wir hoffen, diese Publikation biete allen, die über die Entwicklung der Asylpolitik in unserem Lande besorgt sind, eine Orientierungshilfe. Sie will dazu beitragen, Wege für eine verantwortbare Handlungsweise zu finden, welche die direkt Betroffenen respektiert und zugleich einen Beitrag zur Stärkung eines Rechtsstaates leistet, der die Rechte des einzelnen Menschen stets besser zu achten sucht.

Jean-Claude Huot
Sekretär Justitia et Pax

Muriel Beck
Menschenrechtsbeauftragte
des SEK

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Asylsuchende in Gefahr – was tun?
Überlegungen zu aktuellen Formen des Widerstandes
Jean-Claude Huot und Muriel Beck Kadima

Kirchenasyl als eine Form des Widerstandes:
Ein historischer Überblick
Johannes Theler

Die ethischen Kriterien des Widerstandes
Pierre Bühler

Kirchenasyl bedeutet Unterbrechung
Dorothee Wilhelm

Widerstand, Staat und Recht
Ueli Friederich

Anhang
- Checkliste
- Gewährung von Kirchenasyl. Auszug aus dem Entscheid des Regierungsrats des Kantons Bern vom 21. September 1994
- Auszug aus dem «Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge» (UNHCR)
- Was ist ein Komitee wachsamer Christen? (CIMADE)
- Charta von Groningen (INLIA)
- Verzeichnis der Teilnehmenden

Asylsuchende in Gefahr – was tun? Überlegungen zu aktuellen Formen des Widerstandes

Jean-Claude Huot und Muriel Beck Kadima[3]

Am 24. und 25. Juni 1995 fand in Matran die Studientagung «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» zu aktuellen Widerstandspraktiken statt. Der nachfolgende Text fasst die Ergebnisse der Gruppenarbeiten zusammen. Er wurde unmittelbar im Anschluss an die Studientagung verfasst und den Teilnehmenden vor der Publikation zur Stellungnahme unterbreitet.

Ein solcher Bericht kann unmöglich alle Aspekte der Gesamtproblematik berücksichtigen. Er stellt auf die Praxis von Menschen ab, die konkrete Widerstandshandlungen begangen haben, um Asylsuchende in Gefahr zu schützen. Er will Bedeutung und Stellenwert solcher Handlungen auf dem Hintergrund der seit einigen Jahren in der Schweiz – einem demokratischen, auf rechtsstaatlichen Prinzipien gründenden Staat – gelebten Praxis ausleuchten. Der Text versteht sich als Diskussionsbeitrag zur Frage, inwiefern in heiklen Situationen nach dem Gewissen alleine entschieden werden kann und wie vorzugehen ist, um gerecht zu handeln, das heisst in Treue zum geltenden Recht und, als Christinnen und Christen, in Treue zum Herrn.

1. Kontext

1995 wurden Gedenkfeiern zum Ende des Zweiten Weltkrieges veranstaltet. Dies war auch die Gelegenheit, einige Aspekte der schweizerischen Asylpolitik vor und während des Krieges in Erinnerung zu rufen. Der von den Schweizer Behörden geforderte «J»-Stempel im Pass jüdischer Personen, die Schliessung der Grenzen für Flüchtlinge im Sommer 1942, obwohl bekannt war, dass den zurückgewiesenen Flüchtlingen in den Lagern der Tod drohte – das sind Fakten, die nicht geleugnet werden können. Mit dem Eingeständnis, die Schweizer Behörden hätten letztlich unverzeihliche Beschlüsse gefasst, hat auch der Bundespräsident dies anerkannt.

An den Gedenkfeiern wurde auch an das Handeln jener Männer und Frauen erinnert, die sich der offiziellen Politik, gefährdete Personen nicht aufzunehmen, widersetzten. Dank ihres Einsatzes konnten Männer, Frauen und Kinder die Grenze überschreiten. Sie weigerten sich, amtliche Befehle auszuführen und setzten so ihre Karriere und ihren Ruf aufs Spiel.

Das Gedenken jener Epoche, das Erinnern an die damals herrschende Spannung zwischen dem Wunsch nach einer offenen Grenze für Verfolgte und der Angst vor der «Verjudung», zwischen der Anstrengung zur Rettung von Menschenleben und der «Realpolitik», wirft ein klärendes Licht auf die heutige Situation im Asylbereich.

Die Schweiz will die albanischen Asylsuchenden aus Kosovo zurückschaffen, wird aber durch die Weigerung Belgrads, ihnen Reisedokumente auszustellen, daran gehindert. Sie gewährte (bis Juni 1995) Asylsuchenden aus Algerien kein Asyl. Zahlreiche tamilische

---

[3] Übersetzung aus dem Französischen: Elisabeth Mainberger-Ruh.

Asylsuchende aus Sri Lanka wurden bis November 1995 trotz des dort herrschenden Bürgerkrieges in ihr Land zurückgeschickt. Verschiedene Fälle, die den Tagungsteilnehmenden bekannt sind, zeigen, dass das Vorgehen im Asylverfahren immer formalistischer wird und den konkreten Erfahrungen wie der tatsächlichen Situation der Asylsuchenden immer weniger Rechnung trägt. In gewissen Fällen wird das Verfahren, das in einem Rechtsstaat eigentlich jede Person vor Willkür schützen sollte, aufgrund der Automatismen der Entscheidfindung selbst zur Quelle von Willkür. So kommt ein in seinen Grundsätzen gerechtes Gesetz durch die manchmal fragwürdige Anwendung nicht zum Tragen.

Mit dem Erlass von Zwangsmassnahmen[4] im Ausländerrecht wird darüber hinaus das Gesetz selbst und nicht mehr bloss dessen Anwendung Träger von Ungerechtigkeit und Diskriminierung.
In beiden Fällen – diskriminierendes Gesetz und willkürliche Anwendung – besteht eine Diskrepanz zwischen der durch die gesetzte Rechtsordnung zum Ausdruck kommenden Legalität und den in mehreren internationalen Vertragswerken garantierten Menschenrechten. Gewisse von den staatlichen Organen gefällte Entscheide im Asylbereich, die den Grundprinzipien des Rechtsstaates nicht mehr genügen, werden somit intolerabel. Sie lösen Widerstand im und *für* den Rechtsstaat aus – um den Rechtsstaat zu bewahren.
Nicht bloss die Schweiz lebt in diesem Widerspruch. Auch die Länder der Europäischen Union kennen Einschränkungen im Asylrecht, die im Widerspruch zum Geist der Genfer Flüchtlingskonventionen, aber auch jener internationalen Texte stehen, die jede Person vor Folter, grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung schützen und jedem Staat verbieten, eine Person in ein Land zurückzuschaffen, in welchem ihr solche Behandlung droht. Wie in der Schweiz stellt sich auch in anderen europäischen Staaten die Frage, wie im Rechtsstaat der Vorrang der obersten Rechtsprinzipien vor den gesetzlich vorgesehenen Verfahren geltend zu machen sei.

2. Motive zum Widerstand

2.1 Die Verantwortung des Bürgers geht über die formale Einhaltung des Gesetzes hinaus

In der Schweiz haben wir in der Regel grossen Respekt vor dem Staat. Einige Tagungsteilnehmende hatten sich ursprünglich nur schwer vorzustellen vermocht, dass der Staat sich irren und gegen seine obersten Rechtsprinzipien verstossen könne. Aber in der Begegnung mit Asylsuchenden oder Flüchtlingen haben sie Erfahrungen gemacht, die an ihr Gewissen appellierten. Die Personen, die sich darauf in einer Widerstandsaktion engagiert haben, taten dies nicht aufgrund von ideologischen Kriterien, sondern als Reaktion auf ein sie prägendes Erlebnis. Es fand ein Reifeprozess, ja ein eigentliches Umdenken statt. Als Folge davon wird nun das Handeln nach dem folgenden Grundsatz ausgerichtet: *Die Würde der Person ist ein höherer Wert als die Einhaltung von Regeln, die der Staat anwendet oder anzuwenden verlangt.*

---

[4] Das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 hat dasjenige vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer in mehreren Artikeln geändert (s. v.a. Artikel 13a - 13e und Art. 14, 14a - 14d).

Die Erfahrungen führten zur Einsicht, dass die dem Staat geschuldete Achtung keine absolute ist. Vielmehr muss sie stets kritisch hinterfragt werden. Dem Staat ist nicht blindes Vertrauen zu schenken, denn der Staat ist kein Zweck an sich, sondern ein Instrument im Dienste der Achtung der Menschenrechte. Die Achtung dieser Rechte stellt das höchste Kriterium zur Beurteilung des Staates dar.
An der Studientagung sagte eine Teilnehmerin: «Ich kann Recht und Gesetz dann einhalten, wenn ich die Möglichkeit habe, sie in Frage zu stellen.» Diese Infragestellung konkretisiert sich vorab in der Ausübung der Bürgerrechte. Sie findet ihren Ausdruck auch in der Wahrnehmung der Verantwortung, wenn es um die Gesetzesanwendung geht. Wenn Unrecht geschieht, müssen Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein, zum Schutz der betroffenen Person zu intervenieren.
Zwei Situationen rechtfertigen die Widerstandshandlung innerhalb eines Rechtsstaates: Wenn die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet ist und wenn der Inhalt des Gesetzes nicht mehr den ihm zugrundeliegenden obersten Rechtsprinzipien entspricht. Im Asylbereich ist die Rechtssicherheit zum Beispiel dann nicht mehr gewährleistet, wenn der gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes definierte Flüchtlingsbegriff[5] nicht mehr Grundlage des Asylentscheides ist, weil das Verfahren keine gründliche und unvoreingenommene Behandlung des Gesuchs mehr garantiert, sondern so durchgezogen wird, dass es dem Asylsuchenden nicht mehr möglich ist, die Rechtfertigungsgründe seines Asylgesuchs vorzubringen.

2.2 Allein die Grundwerte können Widerstandshandlungen rechtfertigen

Der Aufruf zum Widerstand kann indes auch missbräuchlich sein, zur Bedrohung des Rechtsstaates führen und auf dessen Zerstörung abzielen. Deshalb bekräftigen wir, dass es zwar Widerstandshandlungen geben kann, dass sie aber im Rahmen des Rechtsstaates bleiben und *für* den Rechtsstaat durchgeführt werden müssen.

Die meisten modernen Staaten beziehen ihre Legitimität aus einem Akt des Widerstandes: Widerstand gegen die Besatzungsmacht, Widerstand gegen Willkürherrschaft. Die Prinzipien des Rechtsstaates, die Menschenrechte, sind durch Widerstandshandlungen entstanden: Widerstand gegen das *Ancien régime* im Fall der Erklärung von 1789, Widerstand gegen die britische Krone im Fall der Unabhängigkeitserklärung von Virginia 1776, Widerstand gegen die Schrecken des Zweiten Weltkrieges im Fall der Allgemeinen Menschenrechtserklärung 1948. Der Weg zum Rechtsstaat führt über Widerstandshandlungen, um den Grundrechten zum Durchbruch zu verhelfen und ihre Anwendung in der Realität durchzusetzen. Darüber hinaus ist der Rechtsstaat nie vollkommen. Er ist auf die demokratische Debatte angewiesen, damit die Rechtsordnung dem sich verändernden sittlichen Empfinden angepasst und die integrale Achtung der Grundrechte angestrebt werden kann. Er ist zudem auf die Wachsamkeit seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen, um Grauzonen aufzudecken und die stets möglichen Fehler der ihm dienenden Institutionen zu

---

5 Art. 3 des Schweizerischen Asylgesetzes: «(1) Flüchtlinge sind Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. (2) Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (3) Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.»

korrigieren. So ist eine Widerstandshandlung im Rahmen des Rechtsstaates nur dann legitim, wenn sie in ihren Mitteln und in ihren Zwecken darauf abzielt, die Schwächen der Rechtsordnung im Rechtsstaat zu korrigieren, und zwar indem sie entweder ein allzu stark von den obersten Rechtsprinzipien abweichendes Gesetz oder aber dessen ungerechte Anwendung bekämpft. Eine legitime Widerstandshandlung stellt den Rechtsstaat und dessen Grundlagen also nicht grundsätzlich in Frage. Ihr Ziel ist vielmehr, das Gefälle zwischen den staatlichen Handlungen und den rechtsstaatlichen Prinzipien zu verringern.

2.3 Der Notstand rechtfertigt eine Widerstandshandlung

Ein Teilnehmer erzählt von einem Freund, der ein einziges Mal in seinem Leben ein Rotlicht überfahren habe, allerdings nicht ohne die übrigen Verkehrsteilnehmenden mit wildem Hupen auf sich aufmerksam zu machen – auf dem Rücksitz des Wagens lag eine Frau in den Wehen.

Diese Geschichte zeigt anschaulich, was ein Notstand ist. Wenn Leben, Freiheit, körperliche oder seelische Unversehrtheit einer Person auf dem Spiel stehen, dann wird Einmischung zur Notwendigkeit. Die Unterlassung von Hilfeleistungen an Personen in Gefahr steht auch im Schweizer Strafgesetzbuch unter Strafe. Die Studientagung, von der hier berichtet wird, stand unter dem Titel: «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» Wenn also Widerstand angezeigt ist, dann nur in jenen Fällen, in denen der Notstand der zu unterstützenden Person feststeht oder vorausgesetzt werden muss.
Im Lukasevangelium (Lk 10,30–37) finden wir das Gleichnis vom «barmherzigen Samariter». Der Samariter, der anhält, um dem Verwundeten am Wegrand Hilfe zu leisten, fragt nicht danach, ob seine Handlung legal oder illegal sei, er fragt auch nicht danach, wer da am Boden liege. Er nimmt ganz einfach einen Menschen wahr, der seine Hilfe braucht, und er tut für ihn, was er tun kann.
Doch eine ganze Reihe von Hindernissen erschweren die Wahrnehmung der Notlage. Der Priester und der Levit unternehmen vielleicht nichts, weil sie das Reinheitsgesetz einhalten wollen. Akten bearbeiten, anstatt den Asylsuchenden direkt zu begegnen, Textbausteine verwenden, anstatt eigene Formulierungen für Briefe zu finden – auch das hindert uns daran, die Not zu sehen. Auch in unseren Quartieren und Kirchgemeinden ist es nicht einfach, die Not wahrzunehmen. Wenn die Asylsuchenden in Baracken untergebracht sind oder wenn sie während Monaten kein Recht auf Arbeit haben, kann dies Vorurteile und Ängste nähren, die für Not blind machen können. Wenn gewisse Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den Drogenhandel verwickelt sind, wenn sie ein schroffes, ja gewalttätiges Verhalten an den Tag legen, trägt das nicht dazu bei, Verständnis für ihre Not zu gewinnen, die sie vielleicht gerade durch ihr Verhalten ausdrücken. Wir wiederholen: der Samariter fragt sich nicht, ob ihm der Verwundete sympathisch sei oder nicht. Er sieht ganz einfach, dass dieser Hilfe braucht.

2.4 Die eigene Überzeugung

Im Prolog zum Johannesevangelium steht: «Und das Wort wurde Mensch und wohnte unter uns ...» (Joh 1,14). Gott wurde Mensch; er hat so Freud und Leid mit den Menschen geteilt. Jesus Christus wurde seinen Zeitgenossinnen und Zeitgenossen Nächster. Die Bedeutung seiner Menschwerdung zeigte sich in seiner Zuwendung zu ihnen. Unsere Zu-

wendung zu anderen Menschen heute ist Zeichen unseres Glaubens an den Gott, der Mensch geworden ist.
Was mobilisiert, ist die Konfrontation mit einem individuellen Schicksal, die Schmerzen und Ängste einer Person, der man begegnet ist. Denn diese Schmerzen, diese Ängste rufen uns unsere eigenen Schwächen, unsere eigenen Verletzungen in Erinnerung. Hingegen berühren uns die Nachrichten von Katastrophen weniger, die über Millionen von Menschen hereinbrechen. Dann nämlich tritt an die Stelle der Statistik eine Person, die einen Namen, ein Gesicht hat. Auch viele Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben diese Erfahrung gemacht. Von solchen Erfahrungen berichtet auch das Alte Testament. Wenn das Gesetz das Volk Israel verpflichtet und die Propheten dazu aufrufen, sich der Fremden, der Witwen und der Waisen anzunehmen, dann erinnern sie daran, dass auch Israels Väter Fremde waren. Und am Schutz der Schutzlosen misst sich die Treue, welche das Volk Gott gegenüber bezeugt, der es aus der Gefangenschaft befreit hat.
Begegnung und Vertrauen, die Basis für die Bildung einer eigenen Überzeugung, können Widerstandshandlungen begünstigen. Zusätzlich ist Wissen über das Herkunftsland des hilfesuchenden Menschen und über dessen Schicksal notwendig. Die Gewissheit, dass eine Person sich in einer Notlage befindet, gründet demzufolge auf der Fähigkeit, ihre Notlage wahrzunehmen.
Allein diese Überzeugung erlaubt es dann, die Konsequenzen der konkreten Solidaritätshandlung – auch die strafrechtlichen – auf sich zu nehmen. Sie kann, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, auch als Argument dienen – das Argument von Treu und Glaube. Sich auf eine Widerstandshandlung einzulassen, kann demnach niemals ein leichtfertiger, sondern nur ein verpflichtender Akt sein. Man muss sicher sein, dass ein Notstand vorliegt und entsprechendes Handeln gefordert ist.

2.5 Die prophetische Dimension

Im Alten Testament steht der Prophet dem König zur Seite. Er ermahnt diesen, gerecht zu sein und das Gesetz zu achten, welches dem befreiten Volk gegeben wurde.

Auch in unserer Gesellschaft und in unseren Institutionen braucht es Prophetinnen und Propheten, prophetische Appelle und Taten. Prophetisches Handeln bedeutet, sich nicht abzufinden mit der Realität, so wie sie ist, sondern stets nach Besserem zu streben. Es bedeutet auch, zum System und dessen Funktionieren auf Distanz zu gehen, ja zuweilen, mit ihm zu brechen. Es bedeutet, durch Taten zu zeigen, dass es andere Möglichkeiten gibt als die nächstliegende. In diesem Sinn können Widerstandshandlungen und Kirchenasyl prophetische Handlungen sein. Aber nicht jeder Widerstandshandlung kommt eine prophetische Dimension zu. Gegen eine Anordnung oder ein Gesetz anzutreten ist an sich noch kein prophetischer Akt. Der prophetische Akt ist zukunftsgewandt, er weist einen Weg. Ihn zu finden ist oft nur im Dialog möglich. Es ist wichtig, diesen zu führen und die Stimme zu erheben. Der Prophet stellt nicht das Königtum als Institution in Frage. Vielmehr verweist er auf dessen Sinn, ruft er die mit der Funktion verbundenen Pflichten in Erinnerung. Er beschreibt auch, was aus Herrschaft wird, wenn sie Gott, ihrem Ursprung, treu oder aber untreu ist. Deshalb hat eine Widerstandshandlung heute nur insofern eine prophetische Dimension, als sie auf die Grundlagen des Rechtsstaates, auf die Achtung der Grundrechte verweist. Die Einhaltung dieser Grundrechte macht schliesslich den Rechtsstaat aus. Die Nichteinhaltung disqualifiziert ihn.

Die prophetische Dimension der Widerstandshandlung lässt sich somit folgendermassen beschreiben: Seine Stimme erheben und ein Zeichen setzen, um gegen den Zerfall des Rechts zu protestieren, ihn zu bremsen; seine Stimme erheben und ein Zeichen setzen, um den Rechtsstaat gemäss seinen Grundprinzipien wiederherzustellen: dem Geist seiner Gesetze treu und die Grundrechte eines jeden unter seiner Autorität stehenden Menschen achtend.

3. Formen des Widerstands

3.1 Gebotene Wachsamkeit

Schon bevor eine Person von Ausweisung oder Rückschaffung in ein Land bedroht ist, in dem sie Tod, Folter, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ausgesetzt ist, also bevor dringliches Handeln gefordert ist, ist Wachsamkeit geboten. Es gilt, jene behördlichen Handlungen und rechtlichen Weisungen wahrzunehmen, die die Grundlagen des Rechtsstaats in unserem Land ins Wanken bringen. Voraussetzung für eine Widerstandshandlung ist zuerst einmal die aufmerksame Beobachtung des staatlichen Handelns, um sich dann einmischen zu können, wenn die Menschenrechte nicht mehr eingehalten werden. Dann ist es zum Beispiel wichtig, in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, wie Asylsuchende nach der Ablehnung ihres Gesuchs in ihr Land oder in ein Drittland ausgeschafft werden. Dadurch wird die Sensibilität für das, was in unserem Land vor sich geht, erhöht.

Die Leute, die mit der Inhaftierung oder Rückschaffung ausländischer Personen beauftragt sind, befinden sich möglicherweise selbst in einem Gewissenskonflikt. Deshalb ist es falsch, sie anzuprangern und jede Beamtin, jeden Beamten als Feind zu betrachten. Es ist im Gegenteil wichtig, ihnen Raum für Dialog und Kommunikation anzubieten, damit sie eine Antwort auf ihre drängenden Fragen finden können. Wenn der Dialog mit den Angestellten der Polizei, der staatlichen Stellen für Ausländerfragen, dem Bundesamt für Flüchtlinge verweigert wird, bedeutet das, diese Stellen in eine Abwehrhaltung zu drängen. Dann besteht die Gefahr, dass jeder Lösungsvorschlag für eine individuelle Situation abgeblockt wird.

Doch kann es keinen Dialog um jeden Preis geben. Zugeständnisse sind dann nicht zu rechtfertigen, wenn der Entscheid zur Rückschaffung oder Inhaftierung eines Asylsuchenden auf ungerechte Weise zustande gekommen ist. Ein Nein kann ebenfalls den Weg zum Dialog öffnen.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden im Rahmen des Asylverfahrens, so wie sie von den Hilfswerken praktiziert wird, ist auch weiterhin sinnvoll. Sie ermöglicht zuweilen Lösungen, die die Würde der betroffenen Person respektieren. Sie ermöglicht auch die Verbreitung von Informationen über die Herkunftsländer der Asylsuchenden aus erster Hand. Diese Informationen können sich als nützlich erweisen, um auf die Praxis des Bundesamtes für Flüchtlinge einzuwirken. Doch auch diese Zusammenarbeit (als Vertretung der Hilfswerke bei der Befragung der Asylsuchenden oder als Beauftragte dieser Asylsuchenden) hat ihre Grenzen. So genügt sie etwa nicht, um den von Abschiebung in ihr Herkunftsland bedrohten Asylsuchenden wirksam zu helfen. Dann sind oft Aktionen gefragt, die eher von Basisbewegungen durchgeführt werden, die abgewiesenen Asyl-

suchenden auf andere Weise helfen. Eine jeder Situation angepasste Hilfe setzt die gegenseitige Anerkennung des Engagements der Hilfswerke und der Basisbewegungen voraus.

3.2 Widerstandshandlungen

Der Akt des Widerstandes oder des zivilen Ungehorsams ist Opposition gegen staatliche Befehle durch bewusste Missachtung positivrechtlicher Vorschriften; er wird damit begründet, dass die staatliche Anordnung oder deren Anwendung grundlegende Werte in offenkundiger und schwerer Weise verletze und dadurch gegen höhere (Verhaltens-)Normen verstosse.[6]

Im Fall von Asylsuchenden, denen bei der Ablehnung ihres Asylgesuchs Gefahr droht, steht vor allem der Grundsatz der Nichtrückschiebung (non-refoulement) im Vordergrund. Er ist in einigen Konventionen festgeschrieben, die auch von der Schweiz ratifiziert worden sind[7]. Im weiteren angesprochen ist das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung, das im internationalen Positiv- und Gewohnheitsrecht verankert ist. Widerstand ist demnach in erster Linie ein Gewissensentscheid der Bürger: sie setzen sich ein, um zu garantieren, dass die für jeden Rechtsstaat verbindlichen internationalen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden – nötigenfalls unter Verstoss gegen schweizerisches Recht. Es geht also darum, durch Handlungen «gegen ein nicht tolerierbares Gefälle zwischen der faktischen Situation und den Rechtsprinzipien, die offiziell in Kraft sind» (Pierre Bühler) zu protestieren.
Die Widerstandshandlung kann mehrere Formen annehmen: Verstecken von Asylsuchenden, öffentlicher Widerstandsakt, Kirchenasyl. Sie behält in allen Fällen ihren Ausnahmecharakter, denn sie lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn keine andere Form des Handelns praktikabel ist (vgl. Checkliste).

a) Verstecken

Die Widerstandshandlung besteht in diesem Fall darin, eine Person oder eine Familie zu verstecken, um deren Status zu klären (z.B. wenn die Gefahr besteht, dass sie nächstens ausgewiesen wird) oder um Vorkehrungen für ihre Weiterreise zu treffen. Zum Mittel des Versteckens kann nur gegriffen werden, wenn rasch und effizient gehandelt oder wenn eine Person, die sich in einer Notlage befindet, unabhängig von allen übrigen Erwägungen – allerdings unter dem Vorbehalt ihrer ausdrücklichen Einwilligung – geschützt werden muss. Diese Handlungsweise ist zuweilen notwendig, wenn sich keine ordentlichen gesetzlichen Lösungen mehr anbieten oder wenn ein Fortsetzen des Verfahrens von vornerein zum Scheitern verurteilt ist.

b) Die öffentliche Widerstandshandlung

In diesem Fall zielt das Handeln nicht bloss auf den Schutz einer Person, sondern auch auf eine Intervention auf politischer Ebene ab. Es geht darum, auf die mit der Ausschaffung oder Inhaftierung beauftragten öffentlichen Organe Druck auszuüben, damit für die betroffene Person eine andere Lösung gefunden werden kann. Eine solche Aktion kann in

---

6 Diese Definition wird, leicht modifiziert, übernommen aus „Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl“, SEK, Bern 1988, 65.

7 Art. 3 der UNO-Folterkonvention vom 10. Dezember 1984, Art. 33 der Flüchtlingskonvention vom 14. Dezember 1950.

der Regel nur dann durchgeführt werden, wenn sie von einer Organisation mitgetragen wird. Sie darf, wie die übrigen Formen des Widerstandes, nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person unternommen werden. Im übrigen muss Gewissheit bestehen, dass der jeweilige Fall gegenüber Argumenten der Behörden verteidigt werden kann (ein «sicherer» Fall). Eine solche Aktion soll den Anstoss geben, mit den Vertreterinnen und Vertretern des Staates ins Gespräch zu kommen, um in kürzester Zeit eine Lösung zu finden, die der betroffenen Person ein Leben in Würde garantiert. Anders als im Fall des Versteckens ist der Öffentlichkeitscharakter der Handlung wichtig: Je besser die Aktion bekannt ist, desto grösser sind die Chancen, eine Lösung zu finden, die der gefährdeten Person Sicherheit bringt.

c) Das Kirchenasyl

Das Kirchenasyl verfolgt das gleiche Ziel wie die öffentliche Widerstandshandlung, bewegt sich im gleichen Rahmen und hat den gleichen Anforderungen zu genügen. Die Türen des – nun kirchlichen – Aufenthaltsortes der beherbergten Personen bleiben für Öffentlichkeit und Behörden offen. Die Aktion wird dem breiten Publikum bekanntgemacht, um eine Debatte auszulösen. Dieser Aktionstypus kann eine grössere Zahl von Personen betreffen als individuelle – öffentliche oder nichtöffentliche – Widerstandshandlungen. Der demokratisch gefällte Entscheid einer christlichen Gemeinde, gegenüber Asylsuchenden eine Verpflichtung einzugehen, ist das Spezifikum des Kirchenasyls. Die Gemeinschaft der Gläubigen beherbergt Personen in einer Notlage und bezeugt so im Namen Christi ihre Solidarität. Alle Teilnehmenden an solchen Kirchenasyl-Aktionen betonen die Wichtigkeit dieser gemeinschaftlichen Dimension.

Das Kirchenasyl kann sich auch auf Personen erstrecken, die sich noch legal in unserem Land aufhalten. Dann beabsichtigt die öffentliche Widerstandshandlung, auf die Asylpraxis der Schweizer Behörden aufmerksam zu machen.

4. Vorschläge

Die nachstehenden Vorschläge wurden während der Studientagung vorgebracht. Sie richten sich an Personen, Gruppen oder Kirchgemeinden, die an der Problematik interessiert sind, sowie an kirchliche Behörden. Sie verfolgen ein doppeltes Ziel: Einerseits soll kirchlichen Kreisen die Lebenssituation der von Rückschaffung bedrohten und im Herkunftsland gefährdeten Asylsuchenden nähergebracht werden. Andererseits wollen wir Handlungsmöglichkeiten vorstellen, um den Bedürfnissen und Erwartungen dieser Menschen besser begegnen zu können

4.1 Ausbildung vor der Handlung

Eine Widerstandshandlung erlaubt keine Improvisation. Da die Dringlichkeit der Lage oft zu raschem Handeln zwingt, ist es notwendig, sich rechtzeitig vorzubereiten. Deshalb erachten wir es als notwendig, dass den Christen, den christlichen Gemeinden und allen interessierten Menschen guten Willens die Gelegenheit geboten wird, sich entsprechend auszubilden. Wir sehen drei Ebenen der Ausbildung:

a) Aktualisierte und präzise Information über die Asylpolitik und über die aktuellen Entwicklungen sowie Bewusstseinsbildung über die ethischen Dimensionen der Asyl-

politik sind wichtige Bestandteile einer Bildungsarbeit im asylpolitischen Bereich. Der Bericht «Widerstand?» des SEK von 1988, die Memoranden der drei Landeskirchen über politisches Asyl von 1985 und 1987, das Memorandum der drei Landeskirchen von 1991 zur Überwindung des Rassismus sowie die vorliegende Broschüre sind, neben anderen, nützliche Arbeitsinstrumente für solche Informationsarbeit und Bewusstseinsbildung. Diese Dokumente sind vermehrt einzusetzen. Wir fordern die Bildungsorgane unserer Kirchen (Erwachsenenbildung, Bildungszentren) auf, Studientagungen und Kurse zur ethischen Dimension der schweizerischen Asylpolitik zu organisieren.

b) Widerstandshandlungen in einem Rechtsstaat sind grundsätzlich gewaltlose Aktionen. Gewaltlosigkeit glaubwürdig und erfolgreich zu praktizieren erfordert eine entsprechende Ausbildung. Wie handeln als Vermittler? Wie in Achtung vor dem Gesprächspartner Verhandlungen führen? Wie im Rahmen einer Widerstandshandlung gewaltlos kommunizieren? Dies alles kann gelernt werden. Wir fordern jede und jeden auf, sich weiterzubilden. Es besteht bereits ein breites Bildungsangebot in diesem Bereich. In kirchlichen Kreisen kann unter anderem das Schweizerische Ökumenische Friedensprogramm solche Kurse vermitteln.

c) Schliesslich muss das Engagement an der Seite von Asylsuchenden und Flüchtlingen der Vielfalt der Kulturen Rechnung tragen. Wenn im Rahmen einer Widerstandshandlung Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen zusammenleben, dann entstehen leicht Missverständnisse und Spannungen. Deshalb fordern wir alle Interessierten auf, sich in interkultureller Kommunikation weiterzubilden. Dafür besteht bereits eine breite Palette von Materialien, die von Drittwelt-Schulungszentren, kantonalen Erziehungsdepartementen oder anderen Bildungsinstitutionen vertrieben werden. Das Forum gegen Rassismus kann bei der Erarbeitung solcher Bildungssequenzen behilflich sein oder über das bestehende Angebot informieren.

4.2 Das Handlungspotential der Kirchen verstärken

Die Erfahrung zeigt, dass es möglich ist, in einer Krisensituation eine grosse Zahl von Freiwilligen zu mobilisieren. Doch muss sich eine solche Mobilisierung auf eine minimale Infrastruktur stützen können. Ein Kern von Fachleuten für Asylfragen ist unabdingbar. In einigen Kantonen existiert eine derartige Infrastruktur (AGORA in Genf oder Amt für Migrationsfragen des Evang.-ref. Synodalverbands der Kirchen Bern – Jura). Da es in vielen Kantonen keine solchen Stellen gibt, fordern wir die Kirchen (Landeskirchen oder Diözesen) auf, überall im Asylbereich tätige kirchliche Institutionen zu schaffen. Diese Institutionen sollen nicht die Hilfswerke ersetzen, sondern im Engagement der Kirchen an der Seite der Flüchtlinge eine ergänzende Rolle spielen.

Das Handlungspotential der Kirchen hängt nicht bloss von der vorhandenen Infrastruktur ab. Eine grosse Rolle spielt auch, wieviel Beachtung den Problemen der Asylsuchenden auf allen Ebenen der christlichen Gemeinschaft geschenkt wird. Deshalb fordern wir die kirchlichen Behörden auf, im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik weiterhin klar Stellung zu beziehen, um verantwortliche Partner der Behörden auf Kantons- und Bundesebene zu sein. Wir fordern die kirchlichen Behörden auf, zu bekräftigen, dass es in unserem Land heute Situationen gibt, in denen Widerstandshandlungen legitim sind, dass

Zeichen des Widerstands dann gesetzt werden müssen, wenn Asylsuchende aufgrund eines Rückschaffungsentscheides in Gefahr sind, und zwar unabhängig davon, wie stark diese Personen integriert sind. Wir fordern die kirchlichen Behörden auf, den Dialog mit den politischen Behörden in unserem Land weiterzuführen, damit diese anerkennen, dass unter bestimmten Umständen Widerstandshandlungen zur Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land beitragen können.
Schliesslich hängt das Handlungspotential der Kirchen und einzelner Christen von ihrer Kommunikationsfähigkeit ab. Wir fordern alle Menschen und alle christlichen Gemeinschaften, die von Asylsuchenden um Schutz gebeten werden, auf, mit Kirchgemeinden, Gruppen und Personen Kontakt aufzunehmen, die bereits Erfahrungen im Umgang mit Flüchtlingen haben, damit die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen allen zugute kommen können. Wir müssen lernen, über die Sprachbarrieren in unserem Land, über die Grenzen auf europäischer Ebene hinweg miteinander zu kommunizieren. Die Verfasserin und der Verfasser des vorliegenden Berichts vermitteln interessierten Personen und Kirchgemeinden gerne Kontaktadressen.

5. Aufruf an die kirchlichen und politischen Behörden

Wir haben festgestellt, dass die Verantwortlichen für Flüchtlingsfragen in kantonalen Ämtern und Bundesstellen immer mehr Aktenentscheide fällen. Die Begegnung mit den Betroffenen ist häufig nicht erlaubt, wird aber zuweilen auch vermieden.

Deshalb fordern wir die Politikerinnen und Politiker und hohen Beamten unseres Landes auf: Besucht die Zentren für Asylsuchende, kommt und redet mit ihnen in den Aufenthaltsräumen, wo sie die meiste Zeit verbringen, hört ihre Hoffnungen und Ängste, spielt mit ihren Kindern, esst mit ihnen. Versucht, Euch in ihre Haut zu versetzen, nachzufühlen, wie es ihnen während einer Befragung, beim Warten auf den Entscheid ergeht; was sie empfinden, wenn sie erfahren, dass sie die Schweiz in drei Tagen oder drei Wochen werden verlassen müssen. Wir sind bereit, solche Begegnungen zu vermitteln.
Das gleiche Angebot richten wir auch an unsere kirchlichen Behörden. Häufig sind Bischöfe und Mitglieder von Synodal- oder Kirchenräten mit Sitzungen und Aufgaben überhäuft und trotz der Anstrengungen, dem Papierkram zu entfliehen, den Alltagserfahrungen entrückt. Kommt und teilt das Brot der Asylsuchenden, kommt regelmässig und sprecht mit ihnen. Euer Glaube, wie unser Glaube, wird daraus gestärkt hervorgehen. Christus ist Mensch geworden, damit wir zum Nächsten des Anderen werden.

Schlussfolgerung: unsere Überzeugung

«Ihr seid das Salz der Erde» (Mt 5,13), «Ihr seid das Licht der Welt» (Mt 5,14), «Das Himmelreich ist gleich einem Sauerteig ...» (Mt 13,33). – Wir wissen, dass wir nur wenige sind, die im Geiste des Widerstandes für den Rechtsstaat in unserem Land handeln. Allein, das Salz oder das Licht haben nur dann einen Sinn, wenn sie Geschmack oder Helligkeit bringen; die Säure im Teig erfüllt ihre Aufgabe nur dann, wenn sie den ganzen Teig durchdringt. Unsere Verantwortung besteht darin, eine Botschaft, eine Gute Nachricht in die Gesamtgesellschaft, der wir angehören, hineinzutragen. Unser Bürgersein ist so mit unserem Glauben verknüpft. Wir wollen Zeichen setzen, die von der Gesamtgesellschaft gelesen und aufgenommen werden können, die einen Beitrag zu einer rechtsstaatlichen und gerechten Schweiz leisten. Mehrere Beispiele haben uns gezeigt, dass die

Überzeugung einiger weniger Menschen, die freundschaftliche Verbundenheit einiger Dorfbewohner mit einer Familie von Asylsuchenden eine ganze Bürgergemeinde, eine ganze Kirchgemeinde zu mobilisieren vermag, um bedrohten Personen zu helfen.

Wir wissen, dass wir alles, was wir haben, einbringen können. Der Herr lädt uns ein, es zu teilen. Manchmal haben wir den Eindruck, unser Beitrag genüge nicht. Doch hat nicht der Herr die von seinen Jüngern gebrachten Brote und Fische vermehrt (Mk 6,30–44)? Das erinnert an die von einigen Tagungsteilnehmenden gemachten Erfahrungen. Die Mittel waren angesichts der Bedürfnisse gering, aber sie waren da. Und sie nahmen dank der Grosszügigkeit vieler mit den Bedürfnissen zu. Ja, die Brotvermehrung kann noch heute Wirklichkeit werden.
Wir sind häufig wie die Jünger, die nicht verstehen, was vor sich geht, die sich verlassen und verängstigt fühlen, die sich nachts auf dem See im Gegenwind abmühen (Mk 6,45–52). Und wenn sie dann Jesus über das Wasser wandelnd erblicken, meinen sie, ein Gespenst zu sehen. Wir haben diese Berichte im Markusevangelium gelesen, und trotz allem verlieren wir manchmal – im Alltag, im Wirbel der Aktivitäten gefangen – den Mut. Aber wir wissen, dass wir nicht verlassen sind.

Kirchenasyl als eine Form des Widerstandes: ein historischer Ueberblick

Johannes Theler[1]

«Asyl», «Asylanten» und «Kirchenasyl» waren in den letzten Jahren und Monaten immer wieder Reizworte, die in der Oeffentlichkeit heftige Reaktionen und Diskussionen hervorgerufen haben[2]. Nachfolgend ein kurzer historischer Ueberblick über die Herkunft des Kirchenasyls, dessen Verankerung in der kirchlich[3]en Gesetzgebung, über das Nebeneinander von kirchlicher und staatlicher Rechtsetzung im Asylbereich, über das evangelische Asylverständnis und schliesslich die Aufhebung des kirchlichen Asylrechts im Gesetzbuch der katholischen Kirche (CIC 1983[4]).

1. Zur religiösen Herkunft des Asyls

Das Asyl, welches ganz allgemein als *Schutz vor Verfolgung* definiert werden kann, ist in vielen Kulturen und Rechtsordnungen seit alters nachweisbar. In einer archaischen Zeit, die keine Trennung von Traditionen, Bräuchen, Sitten, Moral und religiösen Normen kannte, verbot es die numinose Kraft des Göttlichen, an bestimmten Orten Blut zu vergiessen. Gelang einem Verfolgten die Flucht an einen solchen Ort – meist Kultstätten – stand er unter dem Schutz eines frühen Asyls, welches vor allem darauf basierte, dass ein Blutvergiessen an einem geheiligten Orte den Zorn der dort verehrten Gottheit hervorrufen konnte. Es handelt sich bei diesem Schutz also um die Reflexwirkung einer Macht, die in den frühen Sippenverbänden und Gemeinschaften häufig in der Angst des Verfolgers um ein gutes Einvernehmen mit den übersinnlichen und nicht erklärbaren Mächten und Naturgewalten bestand: Ein allfälliger Flüchtling hatte keinen persönlichen Anspruch auf Schutz, das frühe Asylrecht war vielmehr ein Gnaden-Recht. Dabei spielte es vorerst keine Rolle, aus welchem Grund der damalige Asylant Zuflucht gesucht hatte. In der Wissenschaft zieht die herrschende Lehre eine direkte Linie von den heidnischen Asylen, vor allen den griechisch-römischen Tempeln oder etwa den Standbildern der römischen Kaiser, zum Asyl der christlichen Kultstätten. Die frühen Konzile übernehmen jedenfalls als ideellen Hintergrund die Heiligkeit des Ortes, die Caritas-Idee[5] und die sogenannte Interzession[6].

---

1 Assistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Fribourg. Autor von: Asyl in der Schweiz - Eine rechtshistorische und kirchenrechtliche Studie, Diss. Fribourg, 1995

2 Vgl. Ingo von Münch, «Kirchenasyl»: ehrenwert, aber kein Recht, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), München et al. 1995, Heft 9, S. 565.

3

4 Der Codex Iuris Canonici (C.I.C. 1983) enthält die Normen des katholischen Kirchenrechts. Er wurde 1983 erlassen und ersetzt den C.I.C. von 1917. Die Artikel des C.I.C. werden Canones (can) genannt.

5 Sie umfasst die persönliche und institutionelle (organisierte) Nächstenliebe im weitesten Sinne, vgl. etwa: Lexikon für Theologie und Kirche (LThK), 2. A., Bd. 2, Stw. Caritas, Sp. 941-947 (K. BORGMANN).

6 V. a. das «Dazwischentreten» des Bischofs zu Gunsten eines Beklagten im weltlichen Verfahren. Zum Ganzen: Harald Siems, Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter, in: Libertas –

2. Das Asyl in den christlichen Kirchen

Die Idee, für einen – aus welchem Grund auch immer – Verfolgten einzustehen und ihn vor übermässiger oder grausamer Strafe zu schützen, war der Kirche als Ausfluss des Caritas-Gedankens wohl immanent. Zu allen Zeiten und überall war es ein Brauch der Kirche, sich für Schwächere und Gefährdete einzusetzen und einen Fehlbaren der Reue und Besserung zuzuführen. Ein spezifisches Asylrecht der Kirche konnte sich allerdings erst nach der Entstehung kirchlicher Organisationsstrukturen und *der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion* durch Kaiser Theodosius im Jahre 380 etablieren. Die erste kirchliche Gesetzgebung seit dem 4. Jahrhundert[7], die kanonistische Doktrin sowie die frühen päpstlichen Erlasse[8] enthalten aber nur ganz wenige Normen über das kirchliche Asylrecht[9]. Dabei wird das Asylrecht als *Teil der kirchlichen Immunität* angesehen, als «ein den Kirchen und anderen sakralen Stätten zukommendes Recht, dass diejenigen, die sich an diese Stätten flüchten, nicht gewaltsam weggenommen und mit Todes- oder Leibesstrafen belegt werden dürfen, sofern sie nicht eines von der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich als asylunwürdig erklärtes Delikt begangen haben»[10]. *Dieser Schutz bot dem Verfolgten die Chance, sein Unrecht auf dem Verhandlungswege mit dem Geschädigten durch Sühnegelder auszugleichen oder auch seine Unschuld nachzuweisen.* Im Laufe der Geschichte wurden die örtlichen und zeitlichen Umstände dieses Asylschutzes von der Kirche selbst verschiedentlich umschrieben, eingeschränkt und neudefiniert. Gleich verhielt es sich mit dem sachlichen Geltungsbereich: Schon früh waren etwa Räuber, Mörder, Ketzer, Juden sowie jene vom Asylschutz ausgeschlossen, die in der geheiligten Stätte selbst Missetaten begingen. In verschiedenen Konstitutionen[11] haben die Päpste den Katalog der *asylunwürdigen Delikte* (casus excepti) erweitert. Diese Selbsteinschränkung des kirchlichen Asyls kann nur in Zusammenhang mit der sich gleichzeitig auf dem weltlichen Gebiet entwickelnden *Strafrechtspflege* verstanden werden: *Je mehr staatliches Recht ein geordnetes und gerechtes Verfahren garantieren konnte, desto unnötiger wurde dessen Korrektur durch die Kirche.*

In Folge der *Reformation* kam es unter den zwei Konfessionen des öfteren zu Auseinandersetzungen über die Berechtigung des kirchlichen Asyls, insbesondere dort, wo sog. *Simultankirchen*[12] entstanden. In der *protestantischen Theologie* kommt den Kirchen-

---

Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposion aus Anlass des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, hg. von Okko Behrends und Malte Diesselhorst, Ebelsbach 1991, S. 139 ff.

7 Siems, a.a.O., S. 156 erwähnt etwa das Konzil von Carthago 399 wonach ein "[...] ut pro confugientibus ad ecclesiam, (quocumque reatu involutis, legem de gloriosissimis principibus mereantur), ne quis audeat eos abstrahere" d. h. niemand dürfe es wagen, einen in die Kirche Geflüchteten dort herauszuholen.

8 Vgl. Walter Ullmann, Gelasius I (492-496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter (= Päpste und Papstum Bd. 18), Stuttgart 1981, S. 231 f.

9 Vgl. dazu nach wie vor: Rudolf G.Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und geistliche Freistätten in der Schweiz vor der Reformation, Diss. Zürich, Stuttgart 1906, passim.

10 Bindschedler, a.a.O., S. 20.

11 Als Bsp. zu nennen sind etwa die Konstitutionen "Cum alias" (1591), "Ad apostolatus" (1712), "Ex quo" (1725, "Inter graviores" (1758) u. a. m. Lagen Indizien vor, ein in das Kirchenasyl Geflüchteter habe ein crimen exceptum begangen, so war der zuständige geistliche Richter verpflichtet, den Delinquenten aus dem Asyl zu weisen, notfalls mit Hilfe des bracchium saeculare.

12 Das sind Kirchen, v. a. in paritätisch geteilten Kantonen, die von beiden Konfessionen zur Abhaltung von Messe bzw. Abendmahl benutzt wurden.

gebäuden keine heilige od. geweihte Qualifikation zu, auch deshalb kannte die evangelische Kirche kein eigentliches Asyl in der Kirche, dies obwohl sich sowohl MARTIN LUTHER wie auch HULDRYCH ZWINGLI verschiedentlich dafür stark gemacht hatten. Die Ablehnung des kirchlichen Asyls war eher Ausdruck der Ablehnung der Päpste, denn die reformierten Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft entwickelten in der Folge, insbesondere nach dem Widerruf des *Toleranzediktes von Nantes 1685*, eine sehr liberale Aufnahmepraxis gegenüber den hugenottischen Religionsflüchtlingen aus Frankreich. Bis zum Untergang des Ancien regime 1798 hatte sich die eidgenössische Tagsatzung praktisch jedes Jahr mit dieser Problematik auseinanderzusetzen, ohne jedoch jemals zu einer dauerhaften Regelung zu gelangen. Die letzten kirchlichen Freistätten gingen zur Zeit der Helvetik klanglos unter[13].

3. Das Verhältnis zum staatlichen Recht

Wie schon angetönt, wurde das kirchliche Asyl mit der Weiterentwicklung der staatlichen Rechtspflege unnötiger. In Einzelfällen wurde es von tatsächlichen Verbrechern dazu missbraucht, sich durch Flucht in eine kirchliche Freistätte dem Zugriff der weltlichen Strafverfolgung zu entziehen. *Sinn des Kirchenasyls war jedoch nicht Schutz vor (gerechter) Justiz, sondern Schutz vor übermässiger, grausamer und unkontrollierter Bestrafung*[14]**.** Natürlich konnte diese Zweiteilung der Macht zu Kompetenzkonflikten zwischen dem Staat und der Kirche führen: die Frage wurde «verpolitisiert». Letztlich lagen aber gerade in dieser Auseinandersetzung gegenseitige Kontrolle und Inspiration[15]. *Eine grundsätzliche Bestreitung des kirchlichen Asylrechts durch den Staat gab es bis zum Ende des Ancien Regime nicht, im Gegenteil: immer wieder hat er in Mittelalter und Neuzeit Garantien für das kirchliche Asyl abgegeben, gleichzeitig aber versucht, den Asylschutz der Kirche auf immer weniger Ausnahmefälle zu reduzieren.* Unbestritten ist das Verdienst der Kirche, den Asylgedanken durch Frühzeit und Mittelalter hindurch aufrechterhalten und so dessen Rezeption durch das weltliche Recht ermöglicht zu haben. Damit hat sie gleichzeitig einen frühen Beitrag zur Entwicklung der Menschenrechte geleistet.

4. Die Aufhebung des kirchlichen Asylrechts

4.1 Das 19. Jahrhundert

Die fortschreitende Polarisierung zwischen den Religionen schlug sich im 19. Jh. politisch im «Kulturkampf» nieder. Das kirchliche Asylrecht wurde aber von staatlicher Seite her, sowohl von den konservativen wie auch den liberalen Ständen der Schweiz, praktisch totgeschwiegen[16]. Im 19. Jh. beschäftigten sich die Päpste noch verschiedentlich mit dem

---

[13] In Preussen, Sachsen, Oesterreich und Würtemberg wurde das Kirchenasyl durch das weltliche Recht ausdrücklich aufgehoben, in der Schweiz ist das nicht für notwendig gehalten worden.

[14] Insbesondere wollte man Fehde, Blutrache und Totschlagsühne eindämmen, welche die ersten Erfolge in der Rechtsentwicklung des Staates immer wieder gefährdeten.

[15] Die Idee, Machtballung und Machtmissbrauch durch Gewaltenpluralität zu verhindern,hat hier ihren Ursprung. Eventuell könnten die Kirchen an diese Tradition anknüpfen, denn sie vertreten ja nicht nur gläubige Christen, sondern auch wählende Bürger.

[16] Trotzdem war gerade das 19. Jh. in der Schweiz die Periode der liberalsten (politischen) Asylgewährung.

kirchlichen Asylrecht, so LEO XII in einer Asylrechtskonstitution 1826 und PIUS IX in der Bulle «Apostolicae Sedis Moderationi» 1869. Darin verlangten die Päpste nachdrücklich die Beachtung des kirchlichen Asyls und drohten bei dessen Verletzung mit Kirchenstrafen. Das Asylrecht wurde weiterhin als ein genuin kirchlicher Anspruch betrachtet, nicht etwa als vom Staate verliehenes Privileg. Ausdrücklich erwähnt wurde es denn auch noch in *can. 1179 C.I.C. 1917:* «Die Kirchen geniessen auch das Asylrecht. Das Asylrecht hat zur Folge, dass Missetäter, die in die Kirche geflüchtet sind, für gewöhnlich nicht herausgeholt werden dürfen, ohne dass der Ordinarius oder wenigstens der Kirchenrektor bzw. Pfarrer seine Zustimmung gegeben hat. Eine Ausnahme ist nur in einem dringenden Notfall» zulässig.[17].

4.2 Der Verzicht auf das Kirchenasyl im C.I.C. 1983

Auch im *Verlaufe des 20. Jh*. blieb es um das kirchliche Asyl recht ruhig. Das ist wohl ein Hauptgrund für dessen Streichung aus dem neuen katholischen Kirchenrecht 1983. Das eigentliche Asyl für Missetäter war nach und nach verschwunden, insbesondere weil die Strafrechtswissenschaft und -praxis gewaltige Fortschritte gemacht hatten. An dessen Stelle trat das heute noch aktuelle Problem der Massenflucht von Asylsuchenden, die aus politischen, rassischen, religiösen od. kriegerischen Gründen auf der Flucht sind.

Immerhin hatte das Kirchenasyl im *Revisionsentwurf zum C.I.C 1983* noch Platz gefunden: «Wer, um Zuflucht zu suchen, in eine Kirche oder einen anderen geheiligten Ort flieht, darf nicht ohne Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Behörde daraus entfernt werden»[18]. Die Kirche verzichtete aber schliesslich auf ihr Asylrecht, weil es «von den weltlichen Gewalten durchweg nicht anerkannt werde»[19]. Die CIC-Kommission hat den Canon mit dem reichlich unklaren Argument verworfen, die «Kirche brauche dieses Recht nicht unbedingt»[20]. Insbesondere die «Nichtbeachtung» des Kirchenasyls durch die Staatenwelt stellt einen völlig unzureichenden Grund für die Entfernung des Canons aus dem CIC dar: Wohl niemand käme auf die Idee, die UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 oder die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK von 1950 wegen der immer wieder auftretenden Grundrechtsverletzungen ausser Kraft zu setzen. Die seither unternommenen Versuche, ein Kirchenasyl in andere Canones des Kirchenrechts hineinzuinterpretieren, gehen meines Erachtens ins Leere. Immerhin darf bezweifelt werden, ob unter den Eindrücken der achtziger und neuziger Jahre der kirchliche Gesetzgeber auch heute noch auf die explizite Nennung des kirchlichen Aslyrechts im CIC verzichten würde. *Die katholische Kirche hat mit der Streichung des Asylrechts in ihrem Gesetzesbuch ein Kampfmittel preisgegeben, das in einer rechtsstaatlich*

---

17 « Ecclesia iure asyli gaudet ita, ut rei, qui ad illa confugerint, inde non sint extrahendi, nisi necessitas urgeat, sine assensu Ordinarii, vel saltem rectorem ecclesiae zulässig.»

18 « Qui ad aliquam ecclesiam aliumve locum sacrum ad asylum obtinendum confugerit, extrahendi non sunt sine assensu competentis auctoritatis ecclesiasticae».

19 Communicationes 12 (1980), S. 337: «[...] quod de facto minime agnoscitur a legibus civilibus.»

20 Communicationes 12 (1080), S. 337.

funktionierenden Demokratie[21] *zwar nur, aber immerhin der Signalwirkung und Zeichensetzung zu dienen hätte.*

5. Fazit

Das heute diskutierte Kirchenasyl greift (historisch gesehen) lediglich auf die Tradition sowohl der katholischen wie auch evangelischen Kirche zurück, sich für die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft einzusetzen, denn mit der Entwicklung des modernen Rechtsstaates fielen die Gründe, die zur Ausgestaltung des historischen kirchlichen Asylrechts geführt haben, allmählich weg. Die Möglichkeiten auszuloten, welche in einem modernen Asyl beider Kirchen liegen, sowie die eventuelle Risikoakzeptanz eines «zivilen Ungehorsams» abzuklären, waren mithin Ziel der Studientagung «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» vom 24. und 25. Juni 1995.

---

[21] Oft wird dabei vergessen, dass der C.I.C. nicht nur für die (mehr od. weniger) gut funktionierenden demokratischen Staaten gilt, sondern gerade auch in Ländern Geltung hat, die kein ausgebautes Rechtssystem kennen. Hier scheint meines Erachtens ein Rechtsinstitut wie das Kirchenasyl von besonderer Bedeutung zu sein.

Die ethischen Kriterien des Widerstandes

Pierre Bühler[1]

Zur Einleitung: Recht, Ethik und Theologie – drei Aspekte der Praxis

Im Zusammenhang mit der Debatte über unsere Asylpraxis stellt sich insbesondere auch die Frage, wie wir uns dem von der staatlichen Asylpolitik abgesteckten und uns vorgegebenen Arbeitsrahmen gegenüber verhalten. Müssen wir uns, im Namen des Gehorsams gegenüber der staatlichen Autorität, diesen Rahmenbedingungen unterwerfen? Oder müssen wir gegen sie protestieren, uns ihnen widersetzen? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Grenzen und in welcher Form? Das sind Fragen, die sich aus einer *praktischen* Perspektive ergeben, mein Beitrag hingegen wird *theoretischer* Natur sein. Er versteht sich indes als *theoretische* Reflexion der *Praxis*.

Nachfolgendes Schema soll den je spezifischen Beitrag von Recht, Ethik und Theologie miteinander in Beziehung setzen. Nach meiner Auffassung beleuchten diese Bereiche die Praxis unter drei verschiedenen Aspekten.

Recht	**Ethik**	**Theologie**
Rahmen Grenzen Regeln	Kriterien Forderungen Werte	Grundlagen Motivationen Evaluationen

PRAXIS

Gemeinsam denken wir darüber nach, vor welche Schwierigkeiten und Probleme uns aktiver Widerstand stellt. Das *Recht* legt Rahmen und Grenzen dieser Widerstandspraxis in dieser Sache im Rechtsstaat geltenden Regeln fest. Die *Theologie* bietet den Glaubenden Grundlagen an, die der Ordnung der Überzeugungen angehören und die es ihnen erlauben, die eigene Praxis unter spirituellem Gesichtspunkt zu motivieren und zu evaluieren. Die *Ethik* – von ihr wird in der Folge die Rede sein – schiebt sich zwischen Recht und Theologie; sie präzisiert bestimmte Handlungskriterien, gestützt auf Forderungen und Werte, die sich an der Unterscheidung zwischen Gut und Böse, zwischen Recht und Unrecht orientieren. Der Ethik fällt folglich eine zweifache Aufgabe zu: Zum einen soll sie den eher formalen und leeren Rahmen des Rechts füllen, zum andern die religiösen Überzeugungen von Glaubenden und Gemeinschaften in eine verantwortete Haltung umsetzen.

---

1 Professor für.systematische und ethische Theologie an der Universität von Neuenburg. Referat der Tagung «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» vom 24. und 25. Juni 1995 in Matran (FR) (Übersetzung aus dem Französischen: Elisabeth Mainberger-Ruh).

Die Interaktion zwischen diesen drei Aspekten ist unumgänglich, vor allem auch dann, wenn es sich um eine so heikle Praxis wie die Widerstandspraxis handelt, die sich zuweilen bewusst am Rand der Legalität ansiedelt. Das Recht ist zu formal, um konkretes Handeln begründen und verantworten zu können. Zugleich aber entbinden Theologie und Ethik nicht von der Aufgabe, sich mit diesem Recht auseinanderzusetzen. Die Theologie ihrerseits könnte mit einem allzu unmittelbaren Eingreifen in dieser Frage gravierende Missverständnisse hervorrufen. Unbedacht «Gott mehr als dem Menschen gehorchen» zu wollen (Apg 5,29), könnte zu einem juristisch und ethisch gefährlichen Radikalismus führen (man denke etwa an den Fanatiker, der bei der Ausübung eines Attentats angeblich ebenfalls Gott mehr als den Menschen gehorcht).
Die Ethik stellt also einen *vermittelnden Bereich* zwischen Recht und Theologie dar. Folglich scheint es angezeigt, sich als erstes ihr zuzuwenden und erst anschliessend die Theologie samt ihren Grundlagen und das Recht samt seinen Regeln zu behandeln.
Von dieser globalen Perspektive ausgehend, schlage ich ein ethischen Vorgehen in drei Schritten vor: Erstens soll gezeigt werden, inwiefern die ethische Problematik Ausfluss der Rechtslage ist; zweitens geht es darum, die für die Widerstandspraxis leitenden ethischen Forderungen zu präzisieren; drittens werde ich jene Grundwerte zu präzisieren versuchen, die in der Widerstandspraxis auf dem Spiel stehen – letzteres wiederum im Sinne einer Hinführung zur Theologie.

1. Vom Recht zur Ethik

Je nach politischer Struktur des Staates verändert sich auch der juristische und ethische Rahmen des Widerstands. Bewegungen wie der Widerstand gegen den Nationalsozialismus oder die antisowjetische Dissidenz haben gezeigt, dass Widerstand in einer Diktatur oder in einem totalitären System eine andere Dimension und Legitimität gewinnt als dort, wo zwischen Bürger und Staat ein Vertrauensverhältnis besteht.

Da an dieser Stelle unsere Handlungspraxis in der Schweiz heute zur Diskussion steht, dienen rechtsstaatliche Verhältnisse als Ausgangspunkt.

a) Der Rechtsstaat: von den Prinzipien zu den Entscheiden

Ein Rechtsstaat definiert sich als ein Staat, der sich einen rechtlichen Bezugsrahmen gibt, dem er alle seine Verfahren und Entscheide unterstellt. Dieser Bezugsrahmen ist durch eine Reihe von Stufen hierarchisch gegliedert, was eine kritische Kontrolle ermöglicht (für die verschiedenen Stufen vgl. das nachstehende Schema).

Zweck dieses rechtlichen Rahmens ist es, Gewähr dafür zu bieten, dass die Institutionen in einem für die Bürger und Bürgerinnen verpflichtenden grundlegenden Rechtsstatus verankert sind. Aber sogleich ist auf eine Grenze hinzuweisen, die im Schema mit dem Begriff «mögliche Verstösse» bezeichnet ist.

oberste Rechtsprinzipien
Menschenrechte, Konventionen
Verfassung
mögliche Verstösse
Gesetze
Anwendung
Entscheide

b) Ein beinahe gerechtes System: die möglichen Verstösse

Die rechtsstaatliche Demokratie kann niemals ein ideales System mit dem Anspruch auf vollkommene Gerechtigkeit sein. Letztere wird immer von neuem in Frage gestellt, so dass die Demokratie immer nur *beinahe gerecht* ist (an dieser Stelle sei an Churchills Formulierung erinnert, der nicht ohne Humor meinte, die Demokratie sei das schlechteste aller Systeme – mit Ausnahme alle anderen). Das will heissen, dass Verstösse auf den verschiedenen Rechtsebenen immer möglich sind, was zu Ungerechtigkeiten in einem insgesamt gerechten System führt.

Ausgehend vom Prinzip der stets unvollkommenen Gerechtigkeit ist es denkbar, dass einige dieser Ungerechtigkeiten tolerierbar sind. Sie sind tolerierbar, solange sie minim oder vorläufig sind oder wenn sie sich mehr oder weniger gleichmässig auf die einzelnen Glieder der Gesellschaft auswirken.
Was aber, wenn die Verstösse nicht mehr toleriert werden können, wenn sie schreiende Ungerechtigkeiten bewirken, wenn sie zu einer radikalen Diskrepanz zwischen den konkreten Entscheiden und den obersten Rechtsprinzipien führen?

c) Kritische Loyalität und Widerstandspflicht

Im Rechtsstaat ist jeder Bürger, jede Bürgerin dem Staat in Loyalität (Pflichttreue) verbunden; diese verpflichtet den Bürger, die Bürgerin, den Staat in seinen Prinzipien und Entscheiden zu respektieren. Diese Loyalität, eine ethische Forderung, ist die Grundlage jenes gegenseitigen Vertrauens, das für das gute Funktionieren der Demokratie unabdingbar ist. Aber sie kann stets nur eine *kritische* Loyalität sein: Sind einzelne Bürger und Bürgerinnen der Auffassung, der Staat weiche von seinen eigenen Prinzipien ab, dann haben sie das Recht, ihm seinen eigentlichen Auftrag in Erinnerung zu rufen. Nötigenfalls kann der Protest sogar in Handlungen Ausdruck finden, die als illegal beurteilt werden, die aber eine höhere, auf den obersten Rechtsprinzipien beruhende Legitimität für sich beanspruchen. Darauf gründet das Widerstandsrecht, das in der Französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789 zum Grundrecht erklärt wird (»Widerstand gegen Unterdrückung» in der Liste der Grundrechte in Artikel 2).

Hier könnten wir, in Anlehnung an John Rawls[2], auch von zivilem Ungehorsam sprechen. So kann der einzelne beispielsweise im Namen des Gesetzes gegen eine ungerechte Gesetzesanwendung oder einen ungerechten Entscheid protestieren oder aber, gestützt auf die Verfassung, die Erklärung der Menschenrechte oder die obersten Rechtsprinzipien, gegen ein ungerechtes Gesetz protestieren. Dieser Tatbestand liegt dann vor, wenn der einzelne unter Berufung auf die Verfassung gegen ein Ausnahmegesetz im Asylbereich opponiert und die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes aufzeigt (das gilt beispielsweise für das Gesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, worüber in der Schweiz im Dezember 1994 abgestimmt worden ist), oder wenn er abgewiesene Asylbewerber in einer Privatwohnung oder in anderen (etwa kirchlichen) Räumlichkeiten beherbergt, um sie – zumindest vorläufig – dem Vollzug eines als ungerecht empfundenen Abschiebungsentscheides zu entziehen.
Dieses Spiel mit den verschiedenen Stufen eröffnet zudem die Möglichkeit, effizient gegen den gegenwärtigen Trend zur Einschränkung der Asylpolitik auf rein administrative

---

2 John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Fankfurt a.M. 1979.

Verfahren anzukämpfen. Die Verwaltung ist keine Rechtsinstanz; deshalb ist die Frage stets von neuem auf die politische Ebene zu bringen und von dort auf die ethische und juristische Ebene zu schieben. Ein solches Vorgehen trägt notwendigerweise dazu bei, neue Verantwortlichkeiten zu schaffen in Instanzen, die nur allzu rasch gewillt sind, die Gesamtproblematik auf ihren verwaltungstechnischen Aspekt zu reduzieren.
So lautet denn die Schlussfolgerung dieses ersten Punktes: Das Recht, auf das sich der Rechtsstaat stützt, garantiert das Widerstands*recht*. Aufgabe der Ethik wiederum ist es, die Rechtfertigung dafür zu liefern, dass dieses Recht im Rechtsstaat unter bestimmten Voraussetzungen zur Widerstands*pflicht* werden kann.

2. Die ethische Rechtfertigung der Widerstandspflicht

Als erstes sei versucht, eine Definition der Widerstandspraxis zu geben.

a) Einige Kennzeichen des Widerstands

Die Definition von Widerstand kann enger oder weiter gefasst werden und, je nach Grad des Widerstandes gegen Regeln und Behörden, Handlungen und Verpflichtungen ganz unterschiedlichen Typus umfassen (Demonstration, Streik, «sit-in», Obstruktion, Verweigerung von Steuerzahlungen, Befehlsverweigerung, Nichteinhaltung von Gesetzen usw.). In unserem Zusammenhang entscheidend ist jene Form von Widerstand, die in einem kritischen Verhältnis zur Legalität steht, die also, anders gesagt, in der Nähe des zivilen Ungehorsams angesiedelt ist.

Aus dieser Perspektive kann Widerstand oder ziviler Ungehorsam wie folgt definiert werden: eine dem Gesetz zuwiderlaufende Handlung, deren Zweck der Protest gegen eine nicht zu tolerierende Kluft zwischen einer faktischen Situation und den offiziell gültigen Rechtsprinzipien ist. Als solche ist sie der ethische Appell an die zuständigen Instanzen, ihre Standpunkte oder Entscheide zu revidieren.
Hier nun einige Erläuterungen zu einigen Elementen dieser Definition:

– Der Widerstand appelliert an das Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit, ist demnach ethischer Art; folglich appelliert er weder direkt an Überzeugungen doktrinaler oder religiöser Art noch an Eigeninteressen oder Gruppeninteressen; das bedeutet, dass Widerstand nicht in erster Linie christlich ist, selbst wenn er von Christen praktiziert und in kirchlichen Räumlichkeiten durchgeführt wird. Damit unterscheidet sich der Widerstand grundsätzlich von einer ihm benachbarten Praxis: der Verweigerung aus Gewissensgründen. Diese ist Ausdruck eines Hinderungsgrundes, der durch bestimmte innere Gewissensüberzeugungen motiviert ist, während der zivile Ungehorsam angesichts einiger als nicht tolerierbar eingestufter Verstösse an das öffentliche Gewissen appelliert.

– Insofern der Widerstand Appell und Warnung ist, versteht er sich als öffentliche, nicht als versteckte Handlung; er stellt sich entschieden als offiziell an die Adresse politischer Instanzen gerichteter Protest dar. Damit ist nicht gesagt, Widerstand schliesse etwa die geheime Beherbergung von vornherein aus. Auch das kann eine Form von öffentlichem Protest sein: Ich kann öffentlich zugeben, *dass* ich bedrohte Menschen verstecke, ohne sagen zu müssen, *wo* ich sie verstecke!

– Aus Treue dem Gesetz gegenüber – Widerstand will das Gesetz nicht schwächen, sondern stärken – zielt Widerstand nicht auf gewalttätige Konfrontation ab, sondern steht auf der Linie der Gewaltfreiheit. Seinem Selbstverständnis nach ist Widerstand demnach nicht revolutionäres Handeln, dessen Ziel der Umsturz der Sozialordnung mit politischen Mitteln ist; vielmehr geht sein Bemühen dahin, diese Ordnung dadurch zu erneuern, dass er zur Wiederherstellung ihrer obersten Rechtsprinzipien beiträgt.
– Weil Gesetzestreue für den Widerstandleistenden gerade auch in seinem illegalen Handeln bestimmend ist, ist er bereit, die legalen Folgen seines Handels zu tragen (etwa Busse oder Haft).

Diese Definition und die entsprechenden Kommentare dazu machen auf Anhieb deutlich, dass Widerstand sich als eine ethische Haltung versteht, die den Staat ernst nimmt, ihn auf seine obersten Rechtsprinzipien behaftet und die kritische Loyalität dem Staat gegenüber als eine anspruchsvolle Aufgabe versteht, wobei nötigenfalls das Risiko von illegalem oder zumindest am Rande der Legalität angesiedeltem Handeln auf sich genommen wird. Wie lässt sich der ethische Rahmen dieser Aufgabe genauer definieren?

b) Ethische Voraussetzungen

Wann wird Widerstand zur ethischen *Pflicht*? Die Antwort lautet meiner Auffassung nach: Wenn die Verstösse untolerierbare Ungerechtigkeiten hervorrufen, das heisst, wenn eine Verletzung der Grundrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert sind, vorliegt. Um es im Hinblick auf die Asylproblematik noch deutlicher zu sagen: wenn jemand aus Gewissensgründen und aus innerster Überzeugung, wie die Juristen sagen, zum Schluss kommt, dass Menschen in ihrem Leben, ihrer Freiheit und ihrer körperlichen wie seelischen Unversehrtheit bedroht sind. Vom ethischen Standpunkt aus erhebt demnach der Widerstand *die Achtung der Menschenrechte* zu seinem obersten Prinzip.

Dieser erste Punkt bestimmt die grundlegende Perspektive, an welcher der Widerstand sämtliche Handlungen orientiert. Aber auch in ihrem Vollzug muss die Widerstandshandlung, um ihrer Grundabsicht zu entsprechen, die ethischen Voraussetzungen respektieren. Hier kurz drei ergänzende Forderungen, die für die ethische Qualität der Widerstandshandlung bestimmend sind:

– *Forderung der Ehrlichkeit*: Wer sich auf eine Widerstandshandlung einlässt, soll gewissenhaft prüfen, ob er/sie sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten über die Lage der betroffenen Personen, die ihnen drohenden Gefahren und die Wahrscheinlichkeit der befürchteten Gefahren informiert hat; er/sie verpflichtet sich, zur Gewinnung von möglichst ehrlichen Erkenntnissen und Einschätzungen beizutragen, ohne die angerufenen Instanzen hinters Licht zu führen. Da Widerstand ein ethischer Appell ist, diskreditiert er sich selbst, wenn er die elementaren Regeln der Ehrlichkeit nicht einhält.
– *Forderung des Dialogs*: Wer sich auf eine Widerstandshandlung einlässt, hat darauf zu achten, keine gewalttätige Konfrontation heraufzubeschwören, sondern sich im eigenen Handeln um den Dialog zu bemühen, geht es doch darum, einem Appell, einem Protest Gehör zu verschaffen. Es geht also darum, eine öffentliche Debatte zu

bewirken – nach der Definition von Sir Karl Popper (1979)[3] das Proprium einer offenen Gesellschaft. Wer Widerstand leistet, ist demnach verpflichtet, ständig zu überprüfen, ob das eigene Handeln diese offene Gesellschaft stärkt und nicht destabilisiert, also in Spielarten geschlossener Gesellschaft abdriften lässt. Folglich muss, wer sich auf eine Widerstandshandlung einlässt, vorgängig im Rahmen des Zumutbaren prüfen, ob alle legalen Protestmittel ausgeschöpft oder hinfällig geworden sind. Die Widerstandshandlung ist nur dann ethisch verantwortet, wenn sie die letztmögliche Lösung darstellt.

Die Formel «im Rahmen des Zumutbaren» zeigt an, dass Handeln oder Nichthandeln eine Frage der Einschätzung und der Güterabwägung, mithin der Interpretation ist, die es vor dem eigenen Gewissen zu verantworten gilt. Deshalb darf die Forderung des Dialogs nicht dazu führen, dass allen Zwängen nachgegeben wird. Unter Umständen kann ein Punkt erreicht sein, wo der Dialog unmöglich geworden ist; dann wird die Forderung des Dialogs zu einem Konflikt über die Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Dialog führen. Sobald dieser Dialog aber wieder möglich ist, hat er, ethisch gesprochen, Vorrang.

Wenn ich aber aus Gewissensgründen zur Überzeugung gelange, dass die legalen Mittel hinfällig geworden sind, dann bin ich im Gewissen nicht mehr gebunden, sie auszuschöpfen. Dann bin ich, im Namen der Forderung des Dialogs, verpflichtet, der Forderung nach einer kritischen Diskussion über die Bedingungen der Legalität (auch durch illegale Handlungen) Ausdruck zu verleihen.

– *Forderung der Verantwortung*: Wer sich auf eine Widerstandshandlung einlässt, muss bereit sein, dafür die volle Verantwortung zu übernehmen. Dieser Punkt erstreckt sich vor allem auf zwei Aspekte. In erster Linie geht es darum, das anvisierte Ziel zu erreichen. Die Widerstandshandlung, als Zeichen des Protests, ist zeitlich zu begrenzen. Folglich gilt es, über mittel- und langfristige Alternativlösungen nachzudenken. Im übrigen ist es Teil der Forderung der Verantwortung, dass das anvisierte Ziel im Sinne der betroffenen Personen erreicht wird: Diese sollen nie für den Protest an sich instrumentalisiert werden; es wäre wenig ethisch, Menschenleben zu opfern, um gegen einen Staat zu protestieren, der beschuldigt wird, Menschenleben zu opfern!

  Teil der Forderung der Verantwortung ist es auch, die *eingesetzten Mittel* zu verantworten: Hier geht es darum, in das ethische Vorgehen die Reflexion darüber einfliessen zu lassen, ob die Widerstandshandlung der Schwere des anzuprangernden Verstosses angemessen ist. Die Widerstandshandlung ist nur dann völlig verantwortet, wenn sie jenen Auswüchsen widersteht, die zum totalen Bruch zwischen Legalität und Legitimität führen könnten, vielmehr in einem konstruktiven und fruchtbaren Hin und Her die Interaktion zwischen Legalität und Legitimität neu in Gang bringt. Damit ist gesagt, dass die Begleitung von Asylsuchenden für die engagierten Institutionen eine schwierige Gratwanderung ist: Diese dürfen sich weder völlig von der Legalität abkoppeln – das hiesse sich selbst diskreditieren – noch sich allzu direkt an die ihnen aufgezwungenen Regeln halten – das hiesse insgeheim zum Komplizen legalisierter

---

[3] Karl Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bern 1957

Ungerechtigkeiten werden. Dieses Hin und Her «an der Grenze» verlangt eine offene und kritische Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Personen (die einen werden stets der allzu grossen «Integration», die anderen des allzu grossen «Extremismus» beschuldigt werden). Es verlangt aber vor allem eine solide Ethik, um eventuellen Auswüchsen der einen wie der andern Seite zu entgehen und in möglichen Auseinandersetzungen standfest den eigenen Kurs zu verfolgen.

c) Die Forderung solider ethischer Subjekte

Ihrer Ernsthaftigkeit und ihrer Bedeutung wegen stellen die ethischen Forderungen an die betroffenen Personen den Anspruch, solide, ihrer Möglichkeiten, ihrer Grenzen und ihrer Risiken bewusste ethische Subjekte zu sein. Diesem Themenbereich, nämlich den Grundwerten, möchte ich mich in einem dritten Schritt der ethischen Reflexion zuwenden, die dann zur Frage der theologischen Grundlagen überleiten wird.

3. Die Tragfähigkeit des Widerstands

Für alle implizierten Personen bedeutet die Widerstandspraxis eine eigentliche spirituelle Herausforderung. Dieser Aspekt soll mit der Frage nach der *Tragfähigkeit* des Widerstands angegangen werden (in Anlehnung an eine Formulierung des tschechischen Pfarrers und früheren Dissidenten Milos Reichert – vgl. *Cahiers protestants* 1995, Nr. 2). Widerstand ist eine riskante Praxis, weshalb er weder Sorglosigkeit noch Leichtsinnigkeit, weder kurzfristige Begeisterung noch Improvisation dulden kann. Ethisch verantworteter Widerstand ist Ausfluss einer tragfähigen Verpflichtung im Bewusstsein dessen, was auf dem Spiel steht, aber auch der Schwierigkeiten und möglichen Folgen für die involvierten Personen und Gruppen.

Hier kurz drei Aspekte, die meiner Auffassung nach unter dem Blickwinkel der Ethik für diese Tragfähigkeit entscheidend sind.

a) Die eigenen Grenzen nüchtern einschätzen

Eine Praxis ist nur dann tragfähig, wenn sie sich der eigenen Grenzen klar bewusst ist. In ethischen Belangen ist überschwenglicher Enthusiasmus ein schlechter Ratgeber, vielmehr gilt es, sich an den ethischen Wert der Nüchternheit zu halten. Das trifft besonders dann zu, wenn man andere – möglicherweise in ihrem rechtlichen Status bereits bedrohte und geistig und psychisch bereits labile – Personen gewissen Risiken aussetzt. Zuweilen braucht es ebensoviel Mut, die eigenen Grenzen anzuerkennen wie sie zu überschreiten. Eine Gruppe, die sich für eine Widerstandspraxis entscheidet, muss insbesondere über die Grenzen ihres Zusammenhalts nachdenken, wird doch dieser in einer Krisensituation besonders stark auf die Probe gestellt. Der Internationale Versöhnungsbund (IFOR-CH) hat sich eingehend mit dieser praktischen Frage beschäftigt und dazu ein äusserst instruktives Handbuch vorbereitet (*Gewaltlos, aber nicht machtlos. Ein Handbuch für Training in Gewaltfreiheit*, St. Gallen 1990).

b) Die Treue zu den eigenen Verpflichtungen

Weil Widerstand eine an der Grenze der Legalität angesiedelte Praxis ist, muss er integer und vertrauenswürdig sein. Diese Forderung appelliert an die Verantwortung des einzel-

nen, die eingegangene Verpflichtung, das gegebene Wort zu halten. Wichtig ist nämlich, nicht mehr zu versprechen, als man zu halten vermag, insbesondere in bezug auf Personen, die zu falschen Hoffnungen verleitet werden könnten.

Diese Treue zu den eigenen Verpflichtungen sollte aber nicht in Obstination und Sturheit umschlagen. Stets muss die Bereitschaft vorhanden sein, sich in Frage stellen zu lassen und die eigenen Entscheide aufgrund neuer Fakten zu revidieren. Umgekehrt jedoch besitzt eine Verpflichtung, die nicht auf Beständigkeit gründet, auch keinerlei Tragfähigkeit. Mit dieser Treue verknüpft ist die Pflicht, die rechtlichen Folgen des eigenen Handelns völlig zu verantworten, also die Fähigkeit, eine einmal in Gang gesetzte Handlung bis zum Schluss durchzuziehen.

c) Beharrlichkeit und Distanz den Ergebnissen gegenüber

Wer sich in der Asylpolitik engagiert, der muss unbedingt darauf achten, nicht Opfer der häufig negativen Ergebnisse der eigenen Verpflichtungen zu werden. Umgekehrt wäre es genauso falsch, sich vom eigenen Erfolg berauschen und zum Triumphalismus hinreissen zu lassen. Leider ist diese Gefahr im Asylbereich nicht sehr gross. Viel eher drohen Ermüdung, Resignation und Kapitulation angesichts wiederholter Misserfolge.

Aus ethischer Sicht gilt es, den erzielten Ergebnissen gegenüber stets einen gewissen Vorbehalt, eine gewisse Distanz zu bewahren, um nicht vor der Anstrengung zurückzuschrecken, die Arbeit immer von neuem beginnen zu müssen. «Es braucht weder Hoffnung, um etwas anzufangen, noch Erfolg, um es weiterzuführen», meinte Wilhelm der Schweiger (1533-1584). Diese Ethik der Beharrlichkeit erlaubt es, sich der geistlichen Herausforderung der Dauer in den eigenen praktischen Verpflichtungen zu stellen.

d) Zum Abschluss: Braucht der Widerstand einen Beistand?

Der Hinweis auf diese mit jeder Widerstandspraxis verbundenen Grundwerte führt konsequenterweise zu folgender Frage: Kann der Mensch in sich selbst die Kraft zu den eigenen Verpflichtungen schöpfen, kann er aus sich selbst die nötige Nüchternheit, Treue und Beharrlichkeit aufbringen? Anders gesagt: Gründet der Widerstand in sich selbst, oder braucht der *Widerstand* einen *Beistand*? Diese Frage gehört nicht mehr direkt in den Bereich der Ethik, weshalb sie an die Theologie weitergegeben werden soll.

Der Widerstand – einige weiterführende bibliographische Hinweise

a) Ziviler Ungehorsam und offene Gesellschaft

– J. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1979 (Originalausgabe: *A Theory of Justice*, Harvard College 1971), Abschnitte 55–59, 399–430.

– P. Bühler, La désobéissance civile comme problème de droit dans la démocratie, in: *Studia philosophica* 44, Bern 1985, 89–100.

– M. und P. Bühler, Ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat? Kontroverse Verantwortung in der Begleitung von Menschen, die in der Schweiz Asyl suchen, in:

Deutschschweizerische Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung (Hg.), *Umstrittene Gerechtigkeit*, Zürich 1990, 80–94.

– K. R. Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, 2 Bde., Bern 1957 und 1958.

b) Widerstand: Sammelbände, Zeitschriften

– Autres Temps, *Évangiles, Églises et résistance*, Nr. 45, März 1995 (Artikel von B. Sjollema, A. Eissler, Kä Mana, J.-P. Bastian, D. Reymond-Ziegler, P.-O. Monteil, R. Hebding).

– G. Cahen (Hg.), *Résister. Le prix du refus*, Ed. Autrement, Paris 1994 (Série Morales 15; rund 15 Beiträge).

– Cahiers Protestants, *Résister*, Nr. 2, April 1995 (vor allem Artikel von E. Barilier, M. Reichert, A. Thomas, E. Dommen, D. Beck).

– Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, *Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl*, Bern 1988.

c) Theologische Perspektiven

– P. Bühler, Providence et résistance. Une interprétation protestante des Droits de l'homme, in: *Cahier «Évangile et liberté»*, Nr. 98, Apt en Lubéron Juni 1991, IV-VIII.

– M. Carbonnier-Burkard, Le rôle du protestantisme français dans la genèse des Droits de l'Homme (XVIe–XVIIIe siècles), in: *Positions luthériennes*, 37. Jg., Paris 1989, 340–350.

– J.-F. Collange, Droit à la résistance et Réformation, in: *Revue d'histoire et de philosophie religieuses*, 65. Jg., Strassburg 1985, 245–255.

– J.-F. Collange, *Théologie des droits de l'homme*, Paris 1989, 46–54.

– E. Fuchs – P.-A. Stucki, *Au nom de l'autre. Essai sur le fondement des Droits de l'homme*, Genf 1985.

– E. Fuchs – Chr. Grappe, *Le droit de résister. Le protestantisme face au pouvoir*, Genf 1990.

d) Praktische Hinweise

– Leitlinien für konkretes Handeln, Kapitel V, in: *Widerstand?* (vgl. oben b)), 83–96.

– IFOR-CH, *Gewaltlos, aber nicht machtlos. Ein Handbuch für Training in Gewaltfreiheit*, St. Gallen 1990 (vgl. auch im bereits erwähnten *Cahier protestant*: A. thomas, La résistance non-violente, 20–26).

Kirchenasyl bedeutet Unterbrechung

Dorothee Wilhelm[1]

Meine Vergewisserung wird sich fast gar nicht auf biblische Texte beziehen, denn ich bin keine Biblikerin. Ich komme von der Fundamentaltheologie her, deren erklärte Aufgabe es ist, über die Bedingungen zu reflektieren, unter und in denen Theologie betrieben wird.

Unter welchen Bedingungen denken wir theologisch über das Kirchenasyl nach? Die weltweiten Migrationen haben nach zuverlässigen Einschätzungen gerade erst angefangen. Die Probleme der Flüchtlinge – laut UN sind es zur Zeit 23 Millionen, zu denen noch 26 Millionen sogenannte «displaced persons» hinzukommen, 80% von beiden Gruppen Frauen und Kinder – und unsere Probleme im Umgang mit ihren Problemen werden wohl für meine und mindestens die nächste Generation *das* politische Thema sein.
«Es liegt auf der Hand», so schreibt Andreas Schmutz, der Beauftragte für Flüchtlingsfragen der Evangelisch-reformierten Kirche Bern-Jura in der Zeitschrift «Reformiertes Forum» vom 2. Juni 1995, «dass die heutigen weltweiten Fluchtbewegungen und Migrationsströme stark mit der europäischen Expansionsbewegung zusammenhängen, die im 16. Jahrhundert ihren Anfang genommen hat (...) Die Auswanderung von Entdeckern, Kolonialisten, Missionaren und vor allem Armutsflüchtlingen und Abenteurern hat die Welt verändert. Es liegt auch auf der Hand,» so Schmutz weiter, «dass von den Migrationsbewegungen der vergangenen Jahrhunderte Europa und seine Ableger USA, Kanada und Australien mit Abstand am meisten profitiert haben – wenn auch nicht alle Bewohner dieser Länder in gleichem Mass! Europa hat durch seine Kolonien eine riesige Wirtschaftskraft aufbauen können, wodurch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden ermöglicht worden ist.» Soweit Andreas Schmutz. Die Zahlenangaben über Bodenschätze und verschleppte Menschen aus den Kolonien gehen auseinander – seien Sie aber gewiss, dass es sich um enorme Mengen gehandelt hat. Gleichzeitig hat die sogenannte Entdeckung der Neuen Welt die Infrastruktur Lateinamerikas und Afrikas nachhaltig zerstört. Auch nach der Entlassung der Kolonien in die Unabhängigkeit blieben diese Länder in vielfältigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten von ihren ehemaligen Kolonialherren und deren Vaterländern – bis heute wird diese weltwirtschaftlich aufrechterhaltene einseitige Ausbeutung ‹Neokolonialismus› genannt. «Sie sind hier, weil wir dort waren» hiess deshalb 1992, im Jahr des Gedenkens an 500 Jahre Eroberung und Widerstand Lateinamerikas, ein gängiger Slogan. «Sie», das sind die Armutsflüchtlinge. Auf den Punkt brachte der lateinamerikanische Befreiungstheologe Paulo Suess diesen Zusammenhang zwischen Gedenken und heutiger Verantwortung anlässlich des Deutschen KatholikInnentages 1992 in Karlsruhe: «Wer sich an die Conquista erinnert, muss auch für die Roma schreien», sagte er in Anlehnung an ein Wort von Dietrich Bonhoeffer. Dem ist nichts hinzuzufügen.

---

1 Theologin, Mitarbeiterin der Frauenstelle für Friedensarbeit des Christlichen Friedensdienstes in Zürich. Referat der Studientagung «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» vom 24. und 25. Juni 1995 in Matran (FR).

Verleiblichung der internationalen Kontakte

Im vergangenen Dezember fand in Costa Rica eine Konferenz des Frauenzusammenschlusses der EATWOT-Gruppe statt. Die EATWOT-Gruppe ist ein Netzwerk von Theologinnen und Theologen aus der Zweidrittelwelt. Die EATWOT-Theologinnen fomulierten in ihrem Schlusscommuniqué, dass kaum kontrollierte Ströme von Kapital im Zeitalter der elektronischen Datenübermittlung immer schneller den Erdball umkreisen, dass aber die, auf deren Kosten jene massiven Gewinne gehen, die Frauen, Kinder und Männer aus der Zweidrittelwelt, dem nicht folgen können. Sie werden dort, wo sie leben, von der ungezügelten Marktwirtschaft unter das Existenzminimum gedrückt oder müssen unter dem Druck der Verhältnisse fliehen – diese Fluchtbewegung hat nichts mit der marktwirtschaftlich erstrebten Mobilität gemein. Weil sie leibliche und verletzliche Menschen sind, sind sie nicht kompatibel mit den Bewegungsformen der virtuellen Realitäten. Eine Forderung der EATWOT-Frauen ist deshalb die Verleiblichung der internationalen Kontakte.

'Verleiblichung der internationalen Kontakte' verstehe ich so:
Lenin hat einmal gesagt: «Wenn eine Million Menschen sterben, ist das nur Statistik. Wenn ein Mensch stirbt, ist das eine Tragödie.» Wenn wir von riesigen Flüchtlingswellen, -strömen oder -fluten hören, dann zeigen bereits diese Wasser-Metaphern mehr von unseren Ängsten vor Kontrollverlust als von der Realität der Flüchtlinge. An der Angst, Not oder dem Sterben eines Menschen können wir teilnehmen, die Not von Millionen können wir nicht fühlen, schotten uns ab und erklären das Boot für voll – wir versuchen, unsere Insel vor dem anbrandenden Wasser zu schützen.

Im Kirchenasyl wird diese Abstraktion durchbrochen. Die Gemeinde, die Asyl gewährt, beherbergt eine oder mehrere wirkliche Personen, Menschen mit einem Gesicht und einem Namen. Die Gemeindemitglieder reagieren unmittelbar und zwischenmenschlich auf die Not der anderen, zu deren Linderung sie beitragen wollen – so, wie wohl alle hier im Raum ein Kleinkind aufheben würden, das vor ihren Augen auf die Nase fällt. So zu reagieren passt nicht in unsere Zeit, es ist ungleichzeitig. Unmittelbar zwischenmenschliche Zuwendung ist ein krasser Widerspruch zu den politischen und wirtschaftlichen Rationalitäten, in denen die Ströme der einzelnen Flüchtlinge öffentlich gesehen werden. Kirchenasyl ist eine Unterbrechung.

Konkret habe ich das im Zusammenhang des Kirchenasyls für eine Roma-Familie im westfälischen Münster in Deutschland erlebt. Die Familie war bei drohender Ausweisung nach Rest-Jugoslawien von einer normalen bürgerlichen Kirchgemeinde aufgenommen worden, weil sie dort bekannt war. Als 30 Polizisten im Morgengrauen die fünfköpfige Familie abholten, um sie in die Ausschaffungshaft zu bringen, öffnete der Hausmeister der Gemeinde der Polizei wohl die Tür, verschloss aber unterwegs drei andere Türen. Er wurde deshalb der Begünstigung einer kriminellen Handlung, der Vereitelung von Strafverfolgung und der Beamtenbeleidigung beschuldigt; letztere hatte darin bestanden, dass er die Polizisten gefragt hatte: «Sagen Sie mal, schämen Sie sich denn gar nicht?»
Diese Ereignisse lösten in der Gemeinde grosse Bestürzung aus, und einige Mitglieder des Pfarreirates erwogen, sich selbst wegen der gleichen Vergehen anzuzeigen.

Eine gewöhnliche Gemeinde hatte ihr Bewusstsein von Recht und Unrecht so verändert, dass sie in Konflikt mit den Behörden geraten war. Diese Veränderung im Rechtsbewusstsein war nicht zufällig aus Solidarität mit Aussenseiterinnen und Aussenseitern entstanden, denn die Grenzen der öffentlichen Gerechtigkeit kommen dann in den Blick, wenn sie vom Rand aus betrachtet werden. «Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht», hiess das bei Martin Niemöller.

Konkrete Prophetie

Die Kirche steht nicht ausserhalb des staatlichen Rechts. Wir wissen alle, dass der Begriff ‹Kirchenasyl› keinerlei juristische Bedeutung mehr hat. Ich denke, er hat dagegen eine eminent prophetische Bedeutung. Diese prophetische Qualität ist spürbar in den allfälligen Skrupeln noch der säkularisiertesten Polizistinnen und Polizisten, den Kirchenraum zu verletzen und die Flüchtlinge mit Gewalt herauszuholen.

Auf die prophetische Linie der jüdischen Tradition und, verbunden mit ihr, der christlichen Tradition beziehe ich mich hier. Unsere Tradition besteht nicht nur aus der prophetischen Linie, sondern ebenso aus weltabgewandten und sogar aus herrschaftsstabilisierenden Linien. Ich erinnere nur an die Zwei-Reiche-Lehre, die den Christinnen und Christen nahelegt, sich aus der Politik herauszuhalten. Diese anderen Linien waren und sind sehr wirksam. Aber ich bin überzeugt, dass wir es der prophetischen Linie verdanken, dass die christliche Tradition nicht ganz verkommen ist zum Kult der jeweils Herrschenden, sondern die Fähigkeit bewahrt hat, die Klagen, Sehnsüchte und Hoffnungen der an den Rand Gedrängten auszudrücken und sie zu verbinden mit Klage und Hoffnung der Früheren.
Als mich Fremde im Zug gefragt haben, warum ich Theologin geworden und geblieben bin, habe ich geantwortet: «Ich bin es wegen Sätzen wie ‹Verflucht sei, wer das Recht der Fremden beugt.› (Dtn 27,19). Denn für mich sagt ein solches Wort mehr als ‹Die Würde des Menschen ist unantastbar› – womit ich diesen letzteren Satz keineswegs kleiner machen will. ‹Verflucht sei, wer das Recht der Fremden beugt› aber entspringt der Erinnerung an die Erfahrung der Vormütter und -väter, die selbst umherirrende Fremde waren. Der Fluch macht die Not der Fremden spürbar und transportiert die Leidenschaftlichkeit des Wunsches, dass die Realität so, wie sie ist, nicht bleiben möge, damit die Opfer dieser Realität nicht Opfer bleiben.

Korrektur der menschenfeindlichen Wirklichkeit

Wünsche, Hoffnungen, Sehnsüchte – sind das nicht Utopien im Sinne von Hirngespinsten? Ich denke, die Wünsche, Hoffnungen und Sehnsüchte derer, die die herrschende Realität von ihren Rändern aus erfahren und allen Grund haben, sie anders zu wollen, sind Bausteine einer neuen Realität. Solche Elemente sind wie messianische Splitter. Messianische Splitter sind ein Vorschuss auf das Reich Gottes, auf den Neuen Himmel und die Neue Erde, ein Standpunkt, von dem aus die Verhältnisse, wie sie sind, als menschenfeindlich kritisiert werden können. Solche utopischen Elemente dienen nicht dem Ausstieg aus der politischen Wirklichkeit, sondern der Korrektur dieser Wirklichkeit. Wir brauchen sie, um die Richtung zu halten. Ein solcher messianischer Splitter ist das Kirchenasyl.

Wer Flüchtlingen, die von Ausschaffung in gefährliche Gebiete bedroht sind, in der Kirche Asyl gewährt, setzt nicht die staatlichen Gesetze ausser Kraft, sondern versucht, den Geist des Rechtsstaates zur Geltung zu bringen und das Recht dort, wo es Flüchtlingen Unrecht tut, zu korrigieren. Vom Kirchenvater Irenäus von Lyon stammt der Satz: «Die Ehre Gottes ist der Mensch, der lebt.» Dieser Maxime ist das Kirchenasyl in seiner Praxis verpflichtet. Das Leben- und Überlebenkönnen der Menschen ist die Grundlage der Erfahrung, die das Volk Israel mit seinem Gott gemacht hat. Die Auseinandersetzung mit den Götzen des Todes durchzieht das gesamte Alte Testament. Der Gott des Lebens unterscheidet sich von den Götzen grundlegend dadurch, dass Gott keine Menschenopfer fordert oder duldet. Wer sich auf diesen Gott beruft, kann keine Menschenopfer zulassen oder hinnehmen, nicht die Opfer unserer Wirtschaftspolitik als Opfer des Fortschritts abbuchen und nicht die, die vor Armut, Krieg und Umweltschäden hierher fliehen, durch Rückschaffung zu Opfern unserer Einwanderungspolitik werden lassen. Wir sind durch unsere Tradition verpflichtet, solches zu verhindern. Aber haben wir soviel Einfluss? Ist das nicht eine rein moralische Allmachtsphantasie?

Prophetische Handlungen basieren selten auf Macht. Sie entfalten ihre Wirkung als Spiegel der zerstörerischen Wirklichkeit. Sie verschieben ein Mosaiksteinchen der Wirklichkeit und machen dadurch das ganze Muster sichtbar. Wenn Gemeinden sich unmittelbar der Flüchtlinge annehmen, dann verhindern sie damit weder die offizielle Flüchtlingspolitik, noch verändern sie die Ursachen, die Menschen zur Flucht zwingen.
Sie helfen konkret einigen Menschen, und sie setzen bei ihrer Handlung darauf, die Öffentlichkeit auf offenkundiges Unrecht aufmerksam zu machen. Durch die konkrete zwischenmenschliche Zuwendung zu den Beherbergten machen sie sichtbar, dass den Anderen Unrecht geschieht. Sie nehmen vorweg, wie von einem messianischen Standpunkt aus Menschen auf der Flucht begegnet werden müsste.

Ein neues soziales Netz

Eine grundlegende theologische Position zum Umgang mit Flüchtlingen ist wohl das Gebot der Nächstenliebe. Jüdinnen und Juden haben die Position der «Nächsten» erfunden. In einer sozialen Struktur, in der das gesamte Gefüge auf Sippenzugehörigkeiten gründete, haben sie damit etwas Revolutionäres eingeführt: Die Zuständigkeit jeder und jedes Einzelnen für die Nächsten schafft ein neues soziales Netz, ein Netz für die, die bisher durch die Maschen gefallen sind. Diese gesellschaftlich Schwächsten treten in der hebräischen Bibel oft in der Reihung «Fremde, Witwen und Waisen» auf. Fremde, Witwen und Waisen sind die, deren sich die annehmen sollen, die die Verheissung vom Leben in Fülle erhalten haben. Witwen und Waisen sind Menschen ohne männlichen oder elterlichen Schutz, in einer patriarchalen Gesellschaft also fast Vogelfreie. Fremde sind ohne jeden Schutz. Dass Fremde die Chance bekamen, als Nächste behandelt zu werden, erhöhte ihre Lebenserwartungen ebenso wie ihre Erwartungen eines Lebens in Würde erheblich.

«Die kürzeste Definition von Religion ist Unterbrechung», sagt Johann Baptist Metz, der zu den Vätern und Müttern der politischen Theologie gehört. Das Kirchenasyl leistet eine solche Unterbrechung der Ausschaffungslogik und -politik in der ‹Festung Europa›. Es ist nicht einfach eine symbolische Handlung, die durch dekorative Ästhetik die eigene

Handlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit kaschiert, sonst würde es nicht soviel Gegendruck erfahren. Es ist eine von ganz wenigen prophetischen Wirklichkeiten in den versteinerten Kirchen Europas. Deshalb stellt es eine Hoffnung für die Flüchtlinge, aber auch eine Hoffnung der Kirchen dar auf eine Zukunft als Prophetinnen der Gesellschaft. Ich denke, für die europäischen Kirchen ist diese Perspektive die einzige Hoffnung: Die europäischen Kirchen des 21. Jahrhunderts werden prophetische sein, oder sie werden überhaupt nicht mehr sein. Als Prophetinnen erinnern die Kirchen die Gesellschaft um der Zukunft aller willen an die Vision von einer neuen Welt: An die Vision einer Welt ohne Schreie und Klagen, nicht weil die Klagenden verstummt und tot sind oder weit genug weggeschafft, dass wir sie nicht mehr hören können, sondern weil sie keinen Grund mehr zur Klage haben. Und Tod wird nicht mehr sein.

Widerstand, Staat und Recht

Ueli Friederich[1]

I. Kirchenasyl als Form des Widerstands?

Widerstand lässt sich ganz allgemein definieren als Opposition gegen staatliche Befehle durch bewusste Missachtung positivrechtlicher Vorschriften, die damit begründet wird, dass die staatliche Anordnung grundlegende Werte in schwerer und offenkundiger Weise verletze und dadurch gegen höhere Verhaltensnormen verstosse[2].

Mit Bezug auf den Adressaten lassen sich verschiedene Grundformen des Widerstands auseinanderhalten[3]: Widerstand im «klassischen» Sinn richtet sich *gegen Fremdherrschaft, gegen Tyrannei und Despotie*, gegen die systematische Verletzung elementarer Menschenrechte. Denkbar ist ein solcher «Systemwiderstand» auch *gegen den Rechtsstaat*, wie wir ihn heute kennen, wenn dieser Widerstand zum Ziel hat, Institutionen, Behörden und Verfahren ausser Kraft zu setzen oder zu lähmen. Widerstand kann drittens umgekehrt verstanden werden als Widerstand *für den Rechtsstaat*, als Notwehr zur Bewahrung der Rechtsordnung[4]. Denkbar ist schliesslich, dass sich eine Widerstandshandlung nur *gegen einzelne konkrete Entscheide* oder *konkrete Regelungen* richtet. Widerstand in diesem Sinn ist begrenzte, kalkulierte Aktion, «Ungehorsam mit Augenmass» (Jürgen Habermas). Wir können ihn bezeichnen als Widerstand *im Rechtsstaat*. Nur von diesem Widerstand *im* Rechtsstaat spreche ich im folgenden.

Ist das Kirchenasyl eine Form des Widerstands? So allgemein, wie die Frage gestellt ist, lässt sie sich nicht beantworten. Bis zum Inkrafttreten des neuen Codex iuris canonici im Jahr 1983 war das Kirchenasyl Bestandteil des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche und hatte damit eine gewisse (kirchen-)rechtliche Qualität[5]. Nach heute geltendem Recht ist Kirchenasyl *kein Rechtsbegriff* mehr. Unter Kirchenasyl werden zuweilen blosse Protestaktionen von Kirchgemeinden verstanden, deren Rechtmässigkeit ausser Frage steht. Das hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern im Entscheid über eine Beschwerde gegen den Beschluss eines Kirchgemeinderats, eine Familie aus Kosova ins Kirchenasyl aufzunehmen, bestätigt. Er führte in der Begründung aus:

---

1 Fürsprecher in Bern. Referat der Studientagung «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» vom 24. und 25. Juni 1995 in Matran (FR)

2 So etwa die durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund herausgegebene Schrift: Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl, Bern 1988, S. 61 ff.

3 Vgl. auch Philippe Mastronardi, Widerstand in der Demokratie, in: Staatsbürger. Magazin für Wirtschaft und Politik 1994, S. 38 ff.

4 So Art. 20 Abs. 4 des Bonner Grundgesetzes: «Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.»

5 Vgl. dazu das für diese Tagung verfasste Papier von Johannes Theler, Kirchenasyl als aktuelle Form des Widerstandes: ein historischer Überblick.

«Die Beschwerdeführer gehen von einer eigenwilligen Interpretation des ‹Kirchenasyls› aus, wenn sie behaupten, die Aufnahme einer abgewiesenen Asylantenfamilie bedeute (zwangsläufig) aktiven Widerstand gegen die Ausschaffungsverfügung der Bundesbehörden... ‹Kirchenasyl› – verstanden als moralisches Mahnrecht der Kirche gegenüber den staatlichen Behörden – ist keineswegs schon als rechtswidrig zu erklären.»

Zu diesem Schluss sind auch gerichtliche Instanzen gelangt. Verschiedene Strafverfahren gegen Personen aus der Stadt Bern wurden unter anderem aufgehoben, weil das Kirchenasyl im wesentlichen zum Ziel hatte, «die Bevölkerung aufzurütteln und auf die Kriegssituation aufmerksam zu machen und bei den Behörden anzuregen, von einer vorläufigen Ausschaffung abzusehen». Weil die Aktion öffentlich war, und nach gründlicher und sachlicher Prüfung der Situation erfolgte und keine gewaltsame Verhinderung von Polizeikontrollen oder einer Ausschaffung zum Ziel hatte, liess sich das Verhalten der Angeschuldigten «auch nicht im entferntesten als Widerhandlung» gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot qualifizieren. In andern, an sich ähnlich gelagerten Fällen hielt das Gericht den Betroffenen zugut, dass sie zwar *in objektiver Hinsicht einen Straftatbestand erfüllt* hätten, dass aber das für eine Verurteilung erforderliche *subjektive* Moment des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit fehlte.

Nicht alle Formen des Kirchenasyls stellen damit Widerstandshandlungen dar. Wenn allerdings eine Aktion zum Ziel hat, den Vollzug einer rechtskräftig verfügten Wegweisung mit allen Mitteln, notfalls auch mit Gewalt zu verhindern, wird es sich um Widerstand im umschriebenen Sinn handeln.

II. Rechtsstaat und bürgerliche Opposition im allgemeinen

Im Blick auf die rechtsstaatliche Ordnung lassen sich formelle und materielle Aspekte unterscheiden. Rechtsstaatlichkeit in einem *formellen* Sinn bedeutet, *dass Konflikte auf der Grundlage des Rechts auszutragen* sind. Ausdruck dieser Grundvorstellung ist etwa das Prinzip der *Gewaltenteilung*. Der formelle Rechtsstaat will die *Bindung aller staatlichen Gewalt* (und in gewisser Weise auch der privaten) an das *Recht*. Er will *Rechtssicherheit*. In einem *materiellen* Sinn meint Rechtsstaatlichkeit, dass alles Recht nicht nur formell korrekt zustande kommen, sondern auch *inhaltlich richtiges, «gerechtes» Recht* sein muss.

Ausdruck des Rechtsstaats im materiellen Sinn sind namentlich die *Grund-* oder *Menschenrechte*. Grundrechte sind regelmässig nur als Grundsatz, stichwortartig gewährleistet und werden erst in der Praxis im Sinn einer «Gerechtigkeit im kleinen» konkretisiert. Das Bundesgericht hat etwa aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit das Recht von Gefangenen abgeleitet, regelmässig eine gewisse Zeit an der frischen Luft spazieren zu dürfen und tagsüber das Bett in der Gefängniszelle hochzuklappen[6].

Eine besondere Kategorie der Grundrechte stellen die politischen oder Aktivbürgerrechte dar. Ich kann mich dank Initiativ- und Referendumsrechten dafür einsetzen, dass ungerechte Normen geändert werden. Mit Stimmrechtsbeschwerde kann ich rügen, eine Be-

---

6 BGE 102 Ia 279.

hörde habe über eine Abstimmungsvorlage unsachlich informiert oder unzulässige Wahlpropaganda betrieben. Hier wird bereits *der Zusammenhang von materieller Gerechtigkeit* – meinem Anspruch auf politische Mitbestimmung – *und der Verwirklichung dieser Gerechtigkeit durch ein faires Verfahren* – ein Aspekt formeller Rechtsstaatlichkeit – deutlich. Überhaupt spielen *rechtsstaatliche Verfahren* in der Verwirklichung von Gerechtigkeitsvorstellungen eine wesentliche Rolle. Ausgeklügelte Verfahrensvorschriften sollen gewährleisten, dass ich meine Rechte – etwa durch Beschwerde an höhere Verwaltungsinstanzen oder durch Klage vor Gerichten – auch wirklich geltend machen kann.

Die Rechtsordnung rechnet offenbar mit erwachsenen, mündigen Bürgerinnen und Bürgern. Sie erwartet, dass diese sich kritisch mit staatlichen Anordnungen auseinandersetzen. *Der Rechtsstaat will nicht Untertanen, sondern verantwortliche Individuen*. Anderseits will das Recht die Opposition offensichtlich *kanalisieren* durch *institutionalisierte Verfahren der Konfliktlösung*. Es will Rechtssicherheit schaffen: Was endgültig, rechtskräftig entschieden ist, soll wirklich auch «gelten».

III. Beispiele rechtlich erlaubten oder gebotenen Widerstands

Die Rechtsordnung selbst anerkennt, dass die erwähnten generellen «Sicherungen» nicht genügen, um jede denkbare Situation befriedigend zu regeln. Sie erwartet und fordert zwar für den Regelfall *Gehorsam gegenüber dem Staat und seinen Repräsentanten*, lässt aber von diesem Grundsatz *Ausnahmen* zu. Ich erwähne zwei Beispiele:

1. Die alte *Berner Kantonsverfassung*, welche bis Ende 1994 galt, bestimmte in Art. 76: «Das Hausrecht ist unverletzlich». Wenn sich ein staatlicher Beamter ohne Hausdurchsuchungsbefehl mit Brachialgewalt Zugang zu einer Wohnung verschaffen will, bleibt allerdings keine Zeit, deswegen den Richter anzurufen oder Beschwerde zu erheben. Deshalb bestimmte Abs. 3 des genannten Artikels: «Gegen jedes rechtswidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt».

2. Das *Dienstreglement der Schweizer Armee* statuiert in Art. 80 Abs. 1 eine Gehorsamspflicht aller Angehörigen der Armee. Abs. 2 bestimmt aber dann: «Unterstellte führen einen Befehl nicht aus, wenn sie erkennen, dass dieser eine Tat verlangt, welche nach Gesetz oder Kriegsvölkerrecht strafbar ist. Wirken sie trotzdem wissentlich an einer solchen Tat mit, so werden sie zur Rechenschaft gezogen».

Die genannten Beispiele sind insofern unproblematisch, als das Recht schon *im voraus* eine – zumindest theoretisch – *eindeutige Antwort* gibt. Unter Umständen aber erlaubt das Recht auch eine Korrektur von Ungerechtigkeit erst im nachhinein:

Ein Genfer Gesetz sah vor, dass auf öffentlichen Strassen und Plätzen nur dann Flugblätter mit politischem Inhalt verteilt werden dürfen, wenn die betreffende Person eine Bewilligung dafür eingeholt hat. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung wurden bestraft. So erging es einer Frau im Jahr 1968. Sie wandte sich nach Ausschöpfen der kantonalen Rechtsmittel schliesslich ans Bundesgericht[7]. Das Gericht hob die Bestrafung auf

[7] BGE 96 I 592.

mit der Begründung, die Bundesverfassung verlange, dass eine Einzelperson ohne Bewilligung auf öffentlichen Strassen und Plätzen Flugblätter verteilen dürfe. Das Genfer Gesetz verstosse gegen diesen Grundsatz und dürfe deshalb nicht mehr angewendet werden. Damit war die *Meinungsäusserungsfreiheit* als ungeschriebenes Grundrecht richterlich anerkannt.

Ich folgere aus diesen Beispielen: Zuweilen erklärt das Recht Widerstand ausdrücklich als rechtmässig. Es sieht unter Umständen nicht nur ein Recht, sondern gar eine – strafrechtlich sanktionierte! – *Pflicht* zum Ungehorsam vor. Möglich ist auch, dass die rechtliche Zulässigkeit einer Widerstandhandlung *erst im nachhinein* festgestellt wird und eine Person sich in gewissem Sinn «vorläufig» in die Illegalität begeben muss, um schliesslich zu ihrem Recht zu kommen.

IV. Widerhandlungen gegen Art. 23 ANAG

Wie erwähnt stellen Aktionen des Kirchenasyls unter Umständen Widerstandshandlungen dar, etwa dann, wenn abgewiesene Asylsuchende tatsächlich und aktiv – beispielsweise durch organisiertes Verstecken – vor der drohenden Ausschaffung bewahrt werden. Nach Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) macht sich grundsätzlich strafbar, wer sich rechtswidrig im Land aufhält oder wer rechtswidrig das Verweilen anderer im Land erleichtert oder vorbereiten hilft. In Betracht kommen unter Umständen auch weitere strafbare Handlungen wie die *Hinderung einer Amtshandlung* (Art. 286 Strafgesetzbuch StGB) oder die *Begünstigung* (Art. 305 StGB), auf welche ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen kann.

Dass etwa ein Verstecken eine strafbare Handlung darstellt, ist allerdings nur der *Grundsatz*. Unser Strafrecht kennt bestimmte *Rechtfertigungsgründe*, bei deren Vorliegen eine üblicherweise rechtswidrige und strafbare Handlung ausdrücklich als gerechtfertigt, also als nicht strafbar erklärt wird. Ein solcher Rechtfertigungsgrund ist *Notstand* nach Art. 34 Ziff. 1 StGB. Die Bestimmung lautet:

«Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einrt unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben.»

Analoges gilt, wenn jemand eine Tat begeht, um das Gut eines andern zu retten, Ziffer 2 von Art. 34 StGB. Wir sprechen in diesem Fall von *Notstandshilfe*.

Es stellen sich verschiedene Fragen. Der *Strafrichter* ist zuständig, wenn es um die Bestrafung der Person geht, die sich der Ausschaffung widersetzen will. Hingegen entscheidet eine *Verwaltungsbehörde*, nämlich das Bundesamt für Flüchtlinge, über die Wegweisung. Das BFF behauptet nun, der Asylbewerber sei in seiner Heimat nicht gefährdet. Der Betroffene sagt das Gegenteil. Wem soll der Strafrichter glauben? Darf er überhaupt prüfen, ob die Verwaltungsbehörde zu Recht oder zu Unrecht so und nicht anders entschieden hat?

Der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann etwa folgendes entnommen werden[8]: Kann eine Verwaltungsverfügung nicht durch ein Gericht überprüft werden, *darf* und *muss* der Strafrichter in einem allfälligen Strafverfahren prüfen, ob die Verwaltungsbehörde richtig entschieden hat. Bis zur Einrichtung der Asylrekurskommission – einer gerichtlichen Behörde – war das der Fall. Der Richter konnte also grundsätzlich zum Schluss kommen, es sei dem Angeschuldigten und nicht der Verwaltungsbehörde zu glauben. Natürlich war dies eine heikle Angelegenheit, denn der Strafrichter verfügt in aller Regel nicht über alle Informationen, die dem BFF zur Verfügung stehen. Er kann aber theoretisch ohne weiteres Gutachten einfordern, Zeugen zur Situation befragen usw. Der Richter konnte also Widerstehenden den Rechtfertigungsgrund der Notstandshilfe zubilligen. In diesem Fall musste er sie freisprechen. Urteile in diesem Sinn sind denn tatsächlich auch ergangen.

Heute ist die Situation insofern anders, als der Strafrichter – jedenfalls nach der herrschenden Ansicht – einen Asylentscheid nicht mehr überprüfen darf, weil dieser an die gerichtliche Behörde ARK weitergezogen werden kann. Immerhin ist nach wie vor denkbar, dass ein Gericht einer angeschuldigten Person zugute hält, sie habe aus zureichenden Gründen *irrtümlich* eine Notstandssituation angenommen, und sie deshalb gestützt auf Art. 19 und 34 StGB freispricht. Juristen sprechen in diesem Fall von *Putativnotstand*.

Auch wenn ein Verhalten nicht unter Berufung auf einen Rechtfertigungsgrund straflos erklärt werden kann, führen *achtenswerte Beweggründe* von Helferinnen und Helfern – solche dürfen im Fall des Kirchenasyls sicher in aller Regel angenommen werden – zu einer Strafmilderung nach Ermessen des Richters (Art. 64 StGB).

Im Einzelfall ist es allerdings nach wie vor *schwierig, eine sichere Prognose über den Ausgang eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen das ANAG abzugeben*. Erst im nachhinein kann festgestellt werden, dass eine bestimmte Art zu handeln juristisch gesehen «richtig» war. Wer sich an einer Aktion des Kirchenasyls beteiligt, geht *auf jeden Fall ein erhebliches Risiko* ein.

V. Funktionen des Widerstands im Rechtsstaat

Widerstand gegen staatliche Anordnungen kann für den Rechtsstaat *gefährlich* sein und darf nicht bagatellisiert werden. Häufige Widerstandshandlungen bringen im Extremfall eine ganze «Ordnungskultur» in Gefahr, eine Kultur, die gerade dank ihrer Starrheit und Durchsetzbarkeit Schwache und Bedürftige unter ihren Schutz nimmt. Oft ist die Berufung auf Widerstand auch missbraucht worden. Der Berner Staatsrechtler Prof. Walter Kälin hat in diesem Zusammenhang etwa auf das folgende Zitat hingewiesen[9]:

---

8 Eingehender zum folgenden Ueli Friederich, Notstand und Notstandshilfe in Zusammenhang mit rechtswidrigem Verweilen im Land nach Art. 23 Abs. 1 ANAG, in: Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl (Anmerkung 1), S. 141 ff.

9 Walter Kälin, Die Spannung zwischen Recht und Moral in historischer und juristischer Sicht – Widerstand gegen die Staatsgewalt (Manuskript), 1986.

«Wenn durch die Hilfsmittel der Regierungsgewalt ein Volkstum dem Untergang entgegengeführt wird, dann ist Rebellion... nicht nur ein Recht, sondern Pflicht... Menschenrecht bricht Staatsrecht.»
Viele würden dem sofort zustimmen. Das Zitat stammt aus Hitlers «Mein Kampf».

Verlässlichkeit des Rechts ist ein hohes Gut. Aber: Der Rechtsstaat steht wie erwähnt nicht nur für *Rechtssicherheit* und «*formelle Richtigkeit*», sondern *auch für inhaltliche Gerechtigkeit*, für *Freiheit* und *Offenheit*. Widerstand – auch Widerstand «jenseits der Möglichkeiten legaler Opposition» – erfüllt im Rechtsstaat nicht nur negative, sondern mitunter *auch positive Funktionen*. In seiner Schrift «Widerstand im Rechtsstaat»[10] unterscheidet der Basler Staatsrechtler Prof. René Rhinow drei Anwendungsfälle:

1. *Der sittliche Widerstand:* Der Rechtsstaat beansprucht, für alle Menschen befolgbare Regeln aufzustellen. Er darf aber nicht beanspruchen, in diesem Bemühen immer erfolgreich zu sein. Er muss Widerhandlungen möglicherweise unter Strafe stellen, gleichzeitig aber die Gewissensnot Andersdenkender achten. Auf lange Sicht misst sich die Stärke des Rechtsstaats (auch) an der Toleranz, die er Minderheiten gegenüber aufbringt, welche aus ethischen Gründen rechtliche Gebote nicht erfüllen können.

2. *Die Appellfunktion der Illegalität:* Denkbar ist, dass erst Widerstandshandlungen die Ungerechtigkeit demokratisch beschlossener Regeln ins Bewusstsein rufen. Illustrativ ist in diesem Zusammenhang das Beispiel der schwarzen Näherin Rosa Parks aus dem amerikanischen Bundesstaat Alabama[11], welche sich in einem Bus auf einen für Weisse reservierten Sitz setzte und damit die damals geltende Rassentrennungsgesetzgebung missachtete. Am Tag, als Frau Parks deswegen zu 10 Dollar Strafe verurteilt wurde, gründete Martin Luther King die Organisation zur Verbesserung der rassischen Beziehungen. Rosa Parks wurde zu einer ihrer Symbolfiguren. Ihre Verhaftung war der sprichwörtliche Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Unter anderem ihr Appell veranlasste schliesslich den Gesetzgeber zum Erlass der Bürgerrechtsgesetze der sechziger Jahre. Heute bestreitet wohl niemand, dass Rosa Parks zwar formell rechtswidrig, aber «richtig» gehandelt hat.

3. *Die Kontrollfunktion des Widerstands:* Unter Umständen erlauben erst Widerstandshandlungen die gerichtliche Feststellung, dass ein angeblich rechtswidriges Verhalten in Wirklichkeit gar kein Unrecht war. Ich erinnere an den Bundesgerichtsentscheid zum Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund. Erst der Ungehorsam der betroffenen Frau aus Genf machte es möglich, dass das Gericht die Verfassungsmässigkeit einer Strafbesimmung überprüfen konnte.

VI. Schlussfolgerungen

In knappster Form lässt sich das Gesagte wie folgt zusammenfassen:

---

[10] René A. Rhinow, Widerstand im Rechtsstaat? Bern 1984.

[11] Das Beispiel ist dem Referat von Walter Kälin (Anmerkung 8) entnommen.

1. In einem rechtlichen Sinn kann Widerstand definiert werden als bewusste Missachtung staatlicher Befehle, die damit begründet wird, dass die staatliche Anordnung grundlegende Werte in schwerer und offenkundiger Weise verletze und damit gegen höhere Verhaltensnormen verstosse.

2. Nicht alle Aktionen, welche in den letzten Jahren unter der Bezeichnung Kirchenasyl bekanntgeworden sind, sind Widerstandshandlungen in diesem Sinn. Oft war Kirchenasyl nicht mehr als ein (rechtlich unbedenkliches) mahnendes Einstehen von Christen oder Kirchgemeinden für bedrängte Menschen.

3. Der moderne demokratische Rechtsstaat will ein «ethischer Staat» sein. Er hat zahlreiche ethische Gehalte in sein Recht aufgenommen. Die Rechtsordnung ist in hohem Mass *Wertordnung*. Der Wert der im Streit liegenden Rechtsgüter soll entscheiden, wie ein Konflikt schliesslich gelöst wird. Insofern hat der moderne demokratische Staat nicht nur einen positiv-rechtlichen, sondern auch einen *moralischen* Anspruch.

4. Der Rechtsstaat rechnet mit kritischen Bürgerinnen und Bürgern. Er gewährt ihnen für bestimmte Fälle sogar ein ausdrückliches Widerstandsrecht. Er anerkennt damit, dass auch die beste Rechtsordnung nie perfekt sein kann und der Korrektur für den Notfall bedarf. Widerstand in der Form des Widerstands *im* Rechtsstaat ist auch für den Rechtsstaat kein Tabu.

5. Das Recht gibt eine differenzierte Antwort auf die Frage nach der Illegalität von Widerstand. Die Grenze zwischen legalem und rechtswidrigem Verhalten ist mitunter schwer zu ziehen. Die Rechtsordnung ist unter Umständen bereit, auf den ersten Blick illegal und vielleicht sogar strafbar erscheinende Verhaltensweisen als rechtmässig zur erklären: *Widerstand ist nicht immer illegal*.

6. Widerstandshandlungen können für den Rechtsstaat (und die Demokratie) gefährlich werden. *Gesetzwidriges Verhalten darf aus ethischer Sicht bloss die Notbremse sein*. Zuerst sind die durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Möglichkeiten auszuschöpfen. Ganz grundsätzlich sind an die ethische Legitimierung eines gesetzwidrigen Verhaltens hohe Anforderungen zu stellen.

7. Auch Widerstandshandlungen, welche die Rechtsordnung nicht gutheissen kann, erfüllen im Rechtsstaat *mitunter positive Funktionen*. Sie befragen das Recht auf ihre Legitimität und tragen zur Weiterentwicklung der Rechtsordnung bei. Erst sie ermöglichen unter Umständen eine Kontrolle der Rechtmässigkeit einzelner Vorschriften und Anordnungen.

8. Ein *generelles* Widerstandsrecht (im juristischen Sinn) im Rechtsstaat kann es nicht geben. Es kann – auch für die hier in Frage stehenden Probleme – aus rechtlicher Sicht immer nur um *konkrete Lösungen* in *konkreten Situationen* gehen.

Anhang

Checkliste:
Eine Hilfe für die Entscheidfindung und die Aktion

Die nachfolgende Checkliste[1] wurde von den Teilnehmenden an der Tagung «Asylsuchende in Gefahr – was tun?» verabschiedet. Sie lehnt sich an die vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund 1988 veröffentlichten Studie «Widerstand?» an[2]. Sie wurde an der Tagung auf der Basis der seither gemachten Erfahrungen weiterentwickelt und vervollständigt. Es ist nicht die Absicht, zum voraus die möglicherweise auftauchenden Schwierigkeiten zu betonen. Vielmehr sollen diejenigen, die sich engagieren wollen, in ihrem Entscheid bestärkt werden. Die Liste soll denjenigen, die handeln wollen, bei der Vorbereitung ihrer Aktionen behilflich sein und denjenigen, die an konkreten Aktionen beteiligt sind, in ihrem Engagement Unterstützung und Stärkung bieten.

1. Entscheidfindungsprozess

1.1 Ist man sich seines Entscheides, Widerstand zu leisten – sei es in Form von Kirchenasyl oder anders, – sicher? Besteht die Gewissheit, dass die betroffene Person wirklich gefährdet ist? Wird darüber mit anderen Personen gesprochen? Wird der Entscheid zur Widerstandshandlung im Dialog mit den Betroffenen gefällt?

1.2 Wurden im Falle von Kirchenasyl die kirchlichen Behörden über die geplante Aktion informiert? Wird der Entscheid von der Kirchgemeinde in einem demokratischen Prozess gefällt? Ist die Gemeinde bereit, die volle Verantwortung dafür zu übernehmen? Werden die möglichen Auswirkungen auf das Gemeindeleben mitbedacht? Ist der Hauswart der Kirchgemeinde miteinbezogen? Ist er mit der geplanten Aktion einverstanden?

1.3 Wurde vorgängig mit von den Kirchen in Sachen Flüchtlingsarbeit betrauten Personen oder Institutionen oder anderen kompetenten Personen abgeklärt, ob alternative Handlungsmöglichkeiten bestehen?

2. Legitimität der Aktion

2.1 Ist das Mittel des Widerstandes angezeigt? Steht es in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel? Wendet sich der Widerstand gegen einen Entscheid, der eine Ungerechtigkeit bewirkt, etwa die schwere Beeinträchtigung von grundlegenden Menschenrechtsgütern (Leben oder Freiheit)? Steht er nicht im Widerspruch zum angestrebten Ziel? Kann er zur Weiterentwicklung des Rechtsstaates beitragen, oder bringt er diesen möglicherweise in Gefahr?

2.2 Wurde die Situation des Asylsuchenden genügend abgeklärt? Werden die Informationen über die Gefährdungslage im Herkunftsland bestätigt? Sind die vom Asylsuchenden erteilten Auskünfte glaubwürdig?

---

1 Übersetzung aus dem Französischen: Elisabeth Mainberger-Ruh, Zürich.

2 Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl, SEK, Bern 1988, SS. 92–94.

2.3 Sind alle alternativen Handlungsmöglichkeiten erschöpft? Sind alle Rechtsmittel (Beschwerde, Wiedererwägung, Revision) ausgeschöpft oder haben sich als unwirksam erwiesen? Gibt es keine andere Möglichkeit, die vorliegende Situation einer Lösung zuzuführen?

3. Handlungsmodalitäten

3.1 Wie unterschiedlich ist die Lageeinschätzung innerhalb der in einer Widerstandshandlung engagierten Gruppe oder Gemeinde? Gibt es Freiräume, wo Ängste, Spannungen und Hoffnungen ausgedrückt werden können, wo die Partner gemeinsam über die Weiterführung ihrer Aktion nachdenken können? Zirkulieren regelmässig Informationen unter allen engagierten Personen über den Verlauf der Aktion?

Die bisher durchgeführten Aktionen haben häufig gezeigt, wie wichtig Gesprächsrunden sind, um den mit einer solchen Aktion verbundenen Schwierigkeiten begegnen zu können. Zudem kann die spirituelle Dimension beim Kirchenasyl nicht ausgeblendet werden. Diese Dimension eröffnet einen Raum der Entspannung und der Wahrheit für die in Gang befindliche Aktion.

3.2 Wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Kirchenasyl stets nur eine zeitlich befristete Massnahme sein kann? Wird nach einer langfristigen Lösung gesucht, entweder Ausreise in ein Drittland oder Erlangen einer legalen Aufenthaltsbewilligung? Bestehen die nötigen Kontakte dafür?

3.3 Ist die geplante Aktion praktisch durchführbar? Sind die eingesetzten Mittel der konkreten Situation angemessen? Steht die nötige Infrastruktur zur Verfügung? Verfügt man über die nötigen Kompetenzen, über genügend Zeit und über die nötigen personellen Mittel, um verschiedensten – auch unvorhersehbaren – Situationen der geplanten Aktion gebührend Rechnung tragen zu können? Genügen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel? Ist soviel Unterstützung von aussen vorhanden, dass die Aktion eine Erfolgschance hat?

Kirchenasyl für eine Einzelperson, eine Familie oder eine ganze Gruppe zu organisieren, erfordert je unterschiedliche Mittel. Deshalb ist die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Mittel zu stellen. Zwangsläufig stellt sich auch die Frage, ob die geplante Widerstandshandlung durchführbar sei.

3.4 Wurden die Grenzen der individuellen und kollektiven Möglichkeiten richtig eingeschätzt? Werden diese Grenzen bei der Planung der Aktion mitberücksichtigt?

4. Allseitiger Dialog ist unabdingbar

4.1 Wurden vorgängig alle Dialogmöglichkeiten mit den Behörden ausgeschöpft? Eröffnen Kirchenasyl oder Widerstandshandlungen neue Gespräche?

Es kann vorkommen, dass das Gefühl der Ungerechtigkeit und Revolte so stark ist, dass kein Wille zum Dialog mehr vorhanden ist. Was kann getan werden, um wieder ein Klima des Dialogs herzustellen, um die Suche nach Lösungen mit den betroffenen Behörden erneut in Gang zu bringen?

4.2 *Im Fall einer Widerstandshandlung mit Öffentlichkeitscharakter ist die Nachbarschaft unmittelbar betroffen.* Welche Kontakte wurden mit dieser Nachbarschaft geknüpft? Welche Dialogmöglichkeiten gibt es, um ihr den Sinn der unternommenen Aktion einsichtig zu machen?

4.3. Werden der Dialog mit allen beteiligten Parteien und der Informationsfluss konstant aufrechterhalten?
Ständiger Dialog innerhalb der Gruppe und der Kirchgemeinde, mit den Behörden und den Betroffenen vermindert das Risiko von Missverständnissen und Konflikten, die später oft nur unter grossen Anstrengungen wieder behoben werden können, teilweise aber sogar nicht mehr gutzumachende Konsequenzen zeitigen.

5. Einbezug der Betroffenen

5.1 Welche Konsequenzen kann die geplante Aktion für die Asylsuchenden selbst haben? Wird ihnen dadurch wirklich weitergeholfen? Sind sie psychisch in der Lage, die Aktion durchzustehen? Sind sie sich der damit eingegangenen Risiken bewusst? Werden sie durch die geplante Aktion nicht noch mehr gefährdet?

Die Erfahrung zeigt, dass es nötig ist, die Asylsuchenden darüber aufzuklären, welche Risiken sie eingehen. Eine zusätzliche Schwächung der Position der Asylsuchenden, denen geholfen werden soll, ist unter allen Umständen zu vermeiden.

5.2 Wurden Betroffenen Versprechungen gemacht, die später nicht eingelöst werden können? Sind sich die Asylsuchenden bewusst, dass das ihnen angebotene Kirchenasyl nur eine vorläufige Lösung sein kann, dass so rasch wie möglich eine andere gefunden werden muss?

5.3 Wird mit der Aktion eine Person in einer Notlage für politische Zwecke instrumentalisiert? Oder umgekehrt, wird der gute Wille von Personen, die ihre Unterstützung beisteuern, missbraucht?

Eine Solidaritätsgeste kann zu Zwecken instrumentalisiert werden, die neben dem angestrebten Ziel – Schutz einer Person in einer Notlage – liegen. Falls nicht alle Zweifel ausgeräumt werden können, ist im voraus offen darüber zu sprechen, um Missverständnissen vorzubeugen. Deshalb ist es notwendig, sich ernsthaft zu fragen, mit wem man sich solidarisiert. Wem gilt die Solidarität wirklich: einer politischen Gruppierung im Herkunftsland des Aslysuchenden oder dem direkt betroffenen Menschen hier?

5.4 Sind die an der Widerstandshandlung Beteiligten bereit, für die Folgen ihres Handelns einzustehen? Hat die Gemeinde, im Fall von Kirchenasyl, die möglichen negativen Folgen der Aktion geprüft?

Gewährung von Kirchenasyl

Auszug aus dem Entscheid des Regierungsrats des Kantons Bern vom 21. September 1994[1]

1. Bedeutung des Begriffs «Kirchenasyl» (E.2).
2. Glaubens- und Gewissensfreiheit im Zusammenhang mit der Gewährung von «Kirchenasyl». Das bernische Recht unterscheidet zwischen äusseren und inneren kirchlichen Angelegenheiten. Politische Stellungnahmen von Organen und Repräsentanten einer Landeskirche sind den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen (E. 3).

Sachverhalt (gekürzt):

Der Kirchgemeinderat von Münchenbuchsee-Moosseedorf beschloss an der Sitzung vom 7. September 1993, eine Familie aus Kosovo-Albanien in das «Kirchenasyl» aufzunehmen. Die Bundesbehörden hatten das Asylgesuch dieser Familie rechtskräftig abgewiesen und die Ausreise bis zum 15. September 1993 angeordnet. Am 12. September 1993 orientierte der Kirchgemeinderat an der Kirchgemeindeversammlung über seinen Beschluss. In der Folge erhoben die in der Kirchgemeinde Münchenbuchsee stimmberechtigten B. und F. Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalter von Fraubrunnen. Zur Begründung machten sie geltend, die Beteiligung der Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Moosseedorf an der «Aktion Kirchenasyl» bedeute zwangsläufig «den kollektiven zivilen Widerstand gegen Rückschaffungsbeschlüsse des Bundes für abgewiesene Asylbewerber». Es werde die Rechtmässigkeit des Beschlusses und auch die Kompetenz des Kirchgemeinderates bestritten, einen Entscheid von dieser Tragweite im Namen der Kirchgemeinde zu fällen. Als Mitglieder der Kirchgemeinde fühlten sie sich durch diesen Beschluss, den sie wegen des Widerstandes der Kirche gegen die Staatsgewalt nicht mitverantworten könnten, betroffen und in ihren demokratischen Rechten verletzt. Der Regierungsstatthalter wies die Beschwerden ab. B. und F. führen Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern.

Aus den Erwägungen:

1. Gemäss Art. 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (KiG; BSG 410.11) unterstehen die Kirchgemeinden (und Gesamtkirchgemeinden) hinsichtlich ihrer Organisation und der Verwaltung ihres Vermögens sowie in bezug auf Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Organe – vorbehältlich hier nicht näher interessierender besonderer Vorschriften des KiG – den Bestimmungen im Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG; BSG 170.11) und denjenigen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). [Zur Beschwerdelegitimation und Überprüfungsbefugnis im Gemeinde- und anschliessenden Verwaltungsbeschwerdeverfahren vgl. BVR 1994 S. 194 E. 1.]

---

[1] RRB 3100; JGK 94.01365

2. Zunächst stellt sich die Frage, was unter «Kirchenasyl» zu verstehen ist. Eine gesetzliche Umschreibung für diesen Ausdruck besteht nicht. In der Flüchtlingsfrage spielte der Begriff im Kanton Bern in jüngster Vergangenheit eine Rolle anlässlich kirchlicher Aktionen der Basis gegen die Rückschaffung von Tamilen im Winter 1986/87. Obwohl der Begriff «Kirchenasyl» an das einstige Recht der katholischen Kirche erinnere, weltlichen Ordnungshütern den Zutritt zu kirchlichen Gebäuden als geweihten Stätten zu verwehren und Verfolgten, die dort Zuflucht suchten, zu schützen, wurde schon damals in einem Bericht über Widerstandsrecht und Kirchenasyl, den der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) 1988 veröffentlichte, ein mehr als vorläufiges Widerstandsrecht der Kirchen als unvereinbar mit einer demokratischen Rechtsordnung erklärt: Widerstand über die Ausschöpfung aller gegebenen Rechtsmittel hinaus bleibt dem persönlichen Gewissen – unter Inkaufnahme einer Bestrafung – anheimgestellt. Ausserdem betonte der Bericht, dass nach reformiertem Verständnis die Eigenschaft des Geweihten nicht einem Ort oder einem Gegenstand (Kirchengebäude) zukomme, sondern nur der Gemeinde als Ausdruck des Leibes Christi, also einer Gemeinschaft von Personen, die einem Hilfesuchenden Zuflucht geben könne (zitiert bei Dellsperger/Fuchs/Gilg/Hafner/Stähelin, Kirche – Gewissen des Staates? Gesamtbericht einer von der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern beauftragten Expertengruppe über das Verhältnis von Kirche und Politik, 1991 [nachfolgend: Gesamtbericht], S. 99 f.).
   Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in der Beantwortung der Interpellation Zwahlen (Missbrauch betreffend Kirchenasyl; RRB 2592 vom 17. August 1994, Antwort des Regierungsrates an den Grossen Rat) ausgeführt, dass die Wurzeln des «Kirchenasyl» bis in die Antike zurückreichen. Im Alten Testament wird die Zufluchtsmöglichkeit in der Kirche dahingehend umschrieben, dass einem Straftäter an bestimmten Orten (z.B. einem Tempel) bis zu einer ordentlichen Gerichtsverhandlung Unterschlupf gewährt werden soll, um ihn vor ungesetzlicher Volksjustiz zu schützen (vgl. 4. Mose 35,11). Auch bei den alten Griechen fanden Verfolgte in Tempeln und anderen geweihten Stätten Zuflucht. Solche Zufluchtsmöglichkeiten sind ebenfalls aus der Zeit des Mittelalters bekannt, als nicht nur Kirchen und Klöster, sondern auch Zunfthäuser und bestimmte Gasthöfe Schutz vor der aufgebrachten Volksmenge boten, bis die Behörden die Untersuchung des Falles an die Hand nahmen. Es steht denn auch in einer alten bernischen Tradition, wonach der Kirche seitens der Obrigkeit aufgetragen wurde, darüber zu wachen, ob im öffentlichen Handeln den christlichen Geboten Nachachtung verschaffen werde, und ferner darauf hinzuweisen, wenn dagegen verstossen werde (Berner Synodus von 1532). Im oben zitierten Gesamtbericht (S. 204) wird der Auftrag der Kirchen wie folgt umschrieben: «... das Einstehen für eine gerechte Ordnung in Gesellschaft und Staat; den Einsatz für Mitmenschlichkeit und Solidarität, die Verkündung und Beobachtung jener Werte und Haltungen, die dem Gebot der Gottes- und Nächstenliebe zugrundeliegen; die Hinführung zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Welt, in der wir leben...». Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Kirche diesen Auftrag nur glaubwürdig erfüllen kann, wenn sie ebenso für die Beachtung der Menschenwürde und der Menschenrechte eintritt und bei deren Missachtung die Stimme erhebt. Dieser Auftrag der Kirchen wird auch in Art. 158 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (Marginalie: Beziehungen zu Staat und

Institutionen) zum Ausdruck gebracht: «Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen und unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen, und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.»

Dem Jahresbericht 1993 der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern (S. 23f., Legal oder illegal? Zankapfel Kirchenasyl) ist zu entnehmen, dass auch nach kirchlicher Auffassung heute in der Schweiz seit der französischen Revolution kein «Kirchenasyl im rechtlichen Sinn mehr existiert». Es müsse jedoch in Erwägung gezogen werden, dass die Rückschaffung eines abgewiesenen Asylbewerbers gegen grundlegende Menschenrechte verstossen könne. Deshalb komme dem Kirchenasyl vorab der Sinn zu, die Behörden zu veranlassen, die Situation nochmals zu überprüfen. Von «Kirchenasyl» könne nur gesprochen werden, wenn es sich um einen örtlich – Kirchen und kirchennahe Gebäude – und zeitlich beschränkten, gewaltlosen Widerstand gegen die drohende Ausschaffung von rechtskräftig abgewiesenen Asylbewerbern handle. Kirchenasyl sei demnach der Aufruf, für einen bestimmten Menschen innerhalb einer bestimmten Zeit eine bessere, gewaltlose Lösung zu finden. – Im Jahresbericht 1993 der evangelisch-reformierten Kirche werden auch die Gründe aufgeführt, die aus kirchlicher Sicht dem «Kirchenasyl» neue Aktualität gaben: Der Synodalrat habe sich seit Mitte Jahr intensiv mit der Ausweisung von Kosovo-Albanern befasst und sich im Juni 1993 erstmals an den Bundesrat gewandt, um darauf aufmerksam zu machen, dass er zusammen mit den Hilfswerken und den gesamtkirchlichen Migrationsämtern die Wegweisung von Asylbewerbern nach Kosovo zur Zeit für unzumutbar halte. Die Situation habe sich zugespitzt, als Kosovo-Albanerinnen und –Albaner auf den 15. und 30. September 1993 Ausweisungebefehle zugestellt bekamen. Der Synodalrat habe darauf verzichtet, die Kirchgemeinden aufzurufen, sich aktiv am Schutz der Asylbewerber aus Kosovo zu beteiligen. Jede Kirchgemeinde müsse selber darüber befinden, ob und wie sie sich engagieren könne und wolle. Der Synodalrat habe sich jedoch erneut hinter die Kirchgemeinden gestellt, die durch demokratischen Entscheid der Kirchgemeinderäte beschlossen hatten, sich an der Schutzaktion zu beteiligen; der Synodalrat respektiere aber auch die Entscheide derjenigen Kirchgemeinden, die zu einem andern Schluss gelangt seien (Jahresbericht 1993, S. 21). [...] . Dabei ist zu beachten, dass nicht die Landeskirchen, sondern einzig die Kirchgemeinden über die Gewährung von «Kirchenasyl» entscheiden. Der Bund weist die Asylanten den Kantonen und diese den Einwohnergemeinden kontingentweise zur Betreuunng und Unterbringung zu. Häufig gelangen die Einwohnergemeinden an die Kirchgemeinden mit dem Ersuchen um Unterstützung bei den Beherbergungsaufgaben. Gerade in sozialen Bereichen nehmen die Kirchen dem Staat viele Aufgaben ab. [...]. Im Herbst 1993 entschärfte sich die Situation wiederum, weil das Transitabkommen mit Mazedonien für die Rückschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern aus Kosovo-Albanien nicht mehr angewendet wird und damit vorderhand der Rückschaffungsweg blockiert ist. Aus diesem Grund konnte die für den 15. September 1993 angeordnete Ausschaffung der Familie aus Kosovo-Albanien von den Behörden gar nicht vollzogen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Landeskirche ausdrücklich anerkennt, dass Kirchengebäude keine rechtsfreien Räume sind. Eine solche Rechtsfreiheit wird nicht beansprucht. Das «Kirchenasyl» ist somit nach dem Selbstverständnis der Kirche nicht als Gewalt- oder Widerstandsinstrument gegen den Rechtsstaat zu verstehen. Die Aufnahme der abgewiesenen Asylanten in Kirchengebäuden wird vielmehr als eine Mahnung verstanden und als Aufruf an die staatlichen Behörden, ihre Asylpolitik zu überprüfen, vor allem in dem Sinne, dass kein abgewiesener Asylbewerber in ein Land geschickt wird, in dem er an Leib und Leben bedroht erscheint. Damit ist der Ausdruck «Kirchenasyl», wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation Zwahlen ausgeführt hat, im Grunde genommen falsch gewählt: Das «Kirchenasyl» habe aber symbolische Wirkung, indem sich die Kirchen für Menschen, die durch staatliche Instanzen ausgewiesen worden sind, öffentlich einsetzen und damit an die ethische Verantwortung gegenüber der Würde des menschlichen Individuums appellieren. – Die Beschwerdeführer gehen von einer eigenwilligen Interpretation des «Kirchenasyl» aus, wenn sie behaupten, die Aufnahme einer abgewiesenen Asylantenfamilie bedeute (zwangsläufig) aktiven Widerstand gegen die Ausschaffungsverfügung der Bundesbehörden. [...] Ausgangspunkt für die Meinungsverschiedenheit ist die unterschiedliche Einschätzung der Lage im Rückschaffungsland, die von den kirchlichen Hilfswerken (und anderen Hilfsorganisationen) anders beurteilt wird als von den zuständigen Bundesbehörden. Solche Meinungsverschiedenheiten müssen gerade in einem demokratisch aufgebauten Gemeinwesen möglich sein und – im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung – auch ausgetragen werden können [...]

3. Die Beschwerdeführer berufen sich auf die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit nach Art. 49 und 50 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Dieses auch kurz als Religionsfreiheit bezeichnete Grundrecht gewährleistet das Recht, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu haben und diese, innerhalb gewisser Schranken, zu äussern, zu verbreiten und zu praktizieren. Die Religionsfreiheit schützt den einzelnen und die Religionsgemeinschaften vorab vor unerlaubtem Zwang durch den Staat. Sie ist ein Recht auf Abwehr staatlicher Eingriffe (vgl. zum ganzen BGE 118 Ia 56; Ulrich Häfelin, in Kommentar BV, N. 6 zu Art. 49 und N. 18 zu Art. 50). Andererseits entbinden Glaubensansichten gemäss Art. 49 Abs. 5 BV nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Damit weist die Verfassung ausdrücklich auf den Vorrang des staatlichen Rechts vor kirchlichen Vorschriften oder Glaubens- und Gewissensentscheiden des einzelnen hin. Dennoch darf nicht ein absoluter Vorrang der Bürgerpflichten angenommen werden, denn die gegenläufigen Abs. 1 (Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit) und 5 stehen auf der gleichen rechtlichen Ebene. Bei der Umschreibung der staatsbürgerlichen Pflichten hat der Gesetzgeber auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit Rücksicht zu nehmen. Aber auch die rechtsanwendenden Behörden haben im Einzelfall zu prüfen, ob das Beharren auf einer Bürgerpflicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, beziehungsweise ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Juni 1993, publiziert in Pra 83/1994 S. 427 ff., insbes. E. 7a mit Verweisungen; Ulrich Häfelin, a.a.O., N. 147 zu Art. 49). In bezug auf die staatliche Kirchenaufsicht übernehmen Art. 86 Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 (StV; BSG 101.1) und Art. 5 KiG fast wörtlich Art. 50 Abs. 2 BV, wo bezüglich der Kultusfreiheit (worunter insbesondere das Recht zu gottesdienstlichen Handlungen fällt) Massnahmen zur

Wahrung von öffentlichem Frieden sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte von Bürger und Staat vorbehalten sind. Dabei ist anerkannt, dass die in diesen Vorschriften enthaltene Einschränkung der Kultusfreiheit in erster Linie der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens unter den Konfessionen dienen soll (Gesamtbericht, S. 248).
Im bernischen Recht wird in Art. 84 StV und Art. 3 KiG zwischen äusseren und inneren kirchlichen Angelegenheiten unterschieden. Danach ordnet die evangelisch-reformierte Landeskirche, die aus der Gesamtheit der ihr angehörenden Kirchengemeinden besteht (Art. 1 Abs. 2 KiG), im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre inneren Angelegenheiten und ihre Vermögsverwaltung selbständig. Als innere Angelegenheit gilt nach der Aufzählung in Art. 2 KiG alles, «was sich auf die Wortverkündung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebestätigkeit und die innere und äussere Mission bezieht». Alle externen Angelegenheiten werden durch die staatlichen Behörden geregelt. Den Landeskirchen steht jedoch in diesem Bereich ein Antrags- und Vorberatungsrecht zu (Art. 84 Abs. 5 StV; vgl. zur bernischen Kirchenorganisation: Dieter Klaus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, 1993, S. 174 ff.). Die neue Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BAG 1994-1), die am 1. Januar 1995 in Kraft treten wird, sieht keine wesentlichen Änderungen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat vor. Insbesondere ist weiterhin die kirchliche Autonomie in den «inneren Angelegenheiten» verfassungsrechtlich verankert (Art. 122 Abs. 1 KV; vgl. Vortrag der Verfassungskommission zuhanden des Grossen Rates vom 31. Januar 1992, S. 126 ff.). Zwar bestehen Meinungen, die diese Unterscheidung zwischen inneren und äusseren Angelegenheiten ablehnen und als historisch überholt und praktisch undurchführbar kritisieren; insbesondere sei nicht ersichtlich, warum angesichts der weitgehenden Säkularisierung der eidgenössischen Stände die Kirchenfreiheit auf die inneren Angelegenheiten beschränkt bleiben sollte (vgl. die Kritik bei Dieter Kraus, a.a.O., S. 413). Für den Kanton Bern ist aber weiterhin von der auch in der neuen Verfassung verankerten Zweiteilung auszugehen.

Ausgehend davon, dass – wie der Regierungsrat schon früher bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen festgehalten hat (Gesamtbericht, S. 113 unten) – politische Stellungnahmen den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen sind, hat sich die Kirche im Gegensatz zu den staatlich-öffentlichrechtlichen Körperschaften nicht am Grundsatz der innenpolitischen Neutralität zu orientieren. Trotz staatlicher Anerkennung müssen sich die Kirchen vom Staat nicht auf politische Abstinenz, Stillhalten oder Neutralität verpflichten lassen. Die Kirche ist den ethischen Grundhaltungen der christlichen Botschaft verpflichtet. Daraus können sich bei politischen Stellungnahmen Einseitigkeiten ergeben. Diese Bereiche können vom staatlichen Recht nicht kontrolliert werden. Nehmen Organe oder Repräsentanten der Kirche öffentlich zu politischen Fragen Stellung, so können sie vom Staat nicht anders behandelt werden als alle übrigen Gruppierungen oder Einzelpersonen in unserem Gemeinwesen. Ihre Äusserungen und Handlungen stehen deswegen auf derselben Stufe wie diejenigen anderer am politischen Prozess beteiligter sozialer Kräfte. Weder geniessen die Kirchen aufgrund ihrer besonderen Stellung unter den gesellschaftlichen Zusammenschlüssen einen grösseren Schutz, noch dürfen sie in ihren gesellschaftspolitischen Aktivitäten – etwa infolge ihrer gewissensbindenden Autorität – im Rahmen der Kirchenaufsicht

stärker eingeschränkt werden als andere am politischen Geschehen teilhabende Verbände (vgl. zum ganzen: Gesamtbericht, S. 215, insbes. S. 252 f.; Ulrich Häfelin, a.a.O., N. 110 zu Art.49). Die Kirchen haben demnach die Möglichkeit, mit allen Mitteln des demokratischen Rechtsstaates ihre Anliegen in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einzubringen. Dringen die Kirchen nicht durch, so kann es vorkommen, dass sie als innere autonome Angelegenheit zu Akten tätiger christlicher Nächstenliebe aufrufen. Aus Art. 3 Abs. 2 KiG (innere kirchliche Angelegenheiten) kann nach dem oben Gesagten nicht geschlossen werden, dass die Kirchen einen rechtsfreien Raum beanspruchen können. Aus Art. 49 Abs. 5 BV und insbesondere auch Art. 50 Abs. 2 BV und Art. 86 Abs. 2 StV wird vielmehr deutlich, dass der Staat den Kirchen keine Sonderrechte hinsichtlich der Einwirkung auf die öffentliche Ordnung einräumt. Einen Rechtsbruch wird der Staat auf jeden Fall verfolgen müssen, auch wenn die Handlungsmotivation religiöser Natur war. Die Beurteilung der Frage, ob und inwiefern die religiöse Gewissensbindung oder gar eine innerkirchliche Weisung den kirchlichen Amtsträger, der das staatliche Recht missachtet hat, im Sinne einer Schuldminderung oder eines Rechtfertigungsgrundes strafrechtlich zu entlasten vermag, ist nicht vom Regierungsrat und seiner Verwaltung zu beurteilen, sondern ist gegebenenfalls der Strafjustiz vorbehalten.

Die Beschwerdeführer verkennen, dass der angefochtene Beschluss des Kirchgemeinderates einzig die Aufnahme einer abgewiesenen Asylantenfamilie aus Kosovo-Albanien beinhaltet, mithin die Gewährung von Obdach und Betreuung. Dass damit auch ein Appell an die staatlichen Behörden verbunden ist, die Asylantenpolitik und insbesondere die angeordnete (aber aufgeschobene) Rückschaffung der betroffenen Flüchtlingsfamilie zu überprüfen, macht diesen Beschluss keineswegs rechtswidrig. Soweit eine Verletzung der Religionsfreiheit gerügt wird, ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit hindert die Kirche nicht daran, sich auch zu «weltlichen» Fragen zu äussern und gegebenenfalls im Sinne des «Mahnrechts» eine andere Auffassung zu vertreten als dies die verantwortlichen staatlichen Behörden tun.

Auszug aus dem «Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge»[1]

In Kapitel 2 dieses Handbuchs wird der Begriff der Furcht vor Verfolgung definiert und klar von anderen Situationen unterschieden. Nachfolgend geben wir jene Textpassagen wieder, die den Unterschied aufzeigen zwischen Flüchtlingen und solchen Menschen, die aus anderen Gründen migrieren, (Litera f). Im weiteren schien uns Litera g über die Urheber der Verfolgung wichtig.

f) Auswanderer aus wirtschaftlichen Motiven im Unterschied zu Flüchtlingen

62. Ein Auswanderer ist eine Person, die ihr Land freiwillig aus anderen als den in der Definition genannten Gründen[2] verlässt, um sich irgendwo anders niederzulassen. Die Gründe, die sie dazu bewegen, können der Wunsch nach Veränderung oder der Drang nach Abenteuer, es können aber auch familiäre oder überhaupt persönliche Gründe sein. Sind es ausschliesslich wirtschaftliche Gründe, die die Person dazu veranlassen, so ist sie ein Auswanderer aus wirtschaftlichen Motiven und kein Flüchtling.

63. Manchmal ist es jedoch schwierig, zwischen einem Auswanderer aus wirtschaftlichen Motiven und einem Flüchtling zu unterscheiden; ebenso unklar ist oft, nach welchen Gesichtspunkten im Herkunftsland des Antragstellers zwischen politischen und wirtschaftlichen Massnahmen unterschieden wird. Hinter den wirtschaftlichen Massnahmen, die das Leben einer Person negativ beeinflussen, können sich rassische, religiöse oder politische Ziele und Absichten verbergen, die sich gegen eine einzelne Bevölkerungsgruppe richten. Wenn wirtschaftliche Massnahmen die wirtschaftliche Existenz einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zerstören (...), so können unter Umständen die Opfer dieser Massnahmen als Flüchtlinge gelten, wenn sie aus diesen Gründen ihr Land verlassen haben.

g) Urheber der Verfolgung

65. Normalerweise geht die Verfolgung von den Behörden eines Landes aus. Sie kann jedoch auch von Teilen der Bevölkerung ausgehen, welche die in den Gesetzen ihres Landes verankerten Grundsätze nicht achten. (....) Wenn von der ansässigen Bevölkerung Akte schwerer Diskriminierung oder andere gegen bestimmte Gruppen gerichtete

---

1 Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nichtamtliche Übersetzung), Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Genf, September 1979 (Referenz: HCR/IP/4/Ger.).

2 Gemäss Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 soll der Begriff «Flüchtling» für jede Person gelten, die «aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will... »

Handlungen verübt werden, dann kann in diesen Handlungen eine Verfolgung gesehen werden, wenn sie mit Wissen der Behörden geschehen oder wenn die Behörden sich weigern – oder sich als ausserstande erweisen -, den betroffenen Personen wirksamen Schutz zu gewähren.

Erfreulicherweise finden sich in diesem Handbuch auch Empfehlungen an die Behörden, damit die besonders empfindliche Lage, in welcher sich Flüchtlinge befinden, berücksichtigt werde.

190. Es sollte nie vergessen werden, dass sich jemand, der sich um die Anerkennung als Flüchtling bemüht, in einer besonders empfindlichen Lage befindet. Er hält sich nicht nur in einer fremden Umgebung auf, er hat unter Umständen auch mit erheblichen technischen wie psychologischen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er seinen Fall den Behörden eines fremden Landes – sehr oft noch in einer fremden Sprache – vortragen muss. Sein Antrag sollte daher im Rahmen eines besonders zu diesem Zweck geschaffenen Verfahrens von qualifizierten Amtspersonen bearbeitet werden, die erforderliches Wissen und Erfahrung sowie Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Antragstellers besitzen.

196. (...) In der Mehrzahl der Fälle nimmt eine Person, die vor Verfolgung flieht, nur die notwendigsten Dinge und sehr oft überhaupt keine persönlichen Papiere mit sich. Während also im Prinzip die Beweislast bei dem Antragsteller liegt, verteilt sich Prüfung und Würdigung der relevanten Fakten auf Antragsteller und Prüfer. Es mag aber auch Fälle geben, in denen der Prüfer alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen muss, um sich die für die Begründung des Antrags notwendigen Beweismittel zu verschaffen. Aber auch Nachforschungen dieser Art ist nicht immer Erfolg beschieden; es kann vorkommen, dass für einige Erklärungen einfach keine Beweise erbracht werden können. Sind die Einlassungen des Antragstellers glaubhaft, so sollte, sofern keine stichhaltigen Gründe dagegen vorliegen, nach dem Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» verfahren werden.

Was ist ein Komitee wachsamer Christen?

Nachfolgend stellt die CIMADE, das ökumenische Hilfswerk des Protestantischen Bundes Frankreichs, die Funktion der von ihr geschaffenen *Komitees wachsamer Christen* vor.[1]

I. Entstehung

Das erste *Komitee wachsamer Christen (Comité de vigilance)* wurde 1990 auf Initiative von CIMADE Languedoc-Roussillon, Frankreich, gegründet.

Heute gibt es, über ganz Frankreich verteilt, rund 15 solcher Gruppen.

II. Zweck

Die *Komitees wachsamer Christen* sind Zusammenschlüsse von Personen, die beabsichtigen, in Juristen- oder Verwaltungskommissionen Einsitz zu nehmen, um darüber zu wachen, dass die Rechte der ausländischen Bevölkerung Frankreichs dort gewahrt werden.

Die Sitzungen solcher Kommissionen sind öffentlich; aber häufig sind die Umstände so, dass Personen, die von einem Sachgeschäft nicht direkt betroffen sind, keinen Zugang haben. Die Präsenz von einfachen Bürgern und Bürgerinnen ist äusserst wichtig, um zu gewährleisten, dass die juristischen Verfahren dort in aller Transparenz durchgeführt werden.

III. Mitarbeit

Die *Komitees wachsamer Christen* wurden auf Initiative von CIMADE gegründet, sind aber nicht CIMADE-Gruppen.

In den Gruppen sind Personen mit ganz unterschiedlichem Hintergrund tätig: Rentner, Leiter von Vereinigungen, Freiwillige usw., die ihre Bürgerrechte konkret wahrnehmen wollen.

IV. Aufgaben

Aufgabe der Gruppen ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Freiheitsrechte respektieren, vor allem aber auch jene Rechtstexte, die ihnen die Einschränkung dieser Rechte erlauben.

Insbesondere geht es darum, darüber zu wachen, dass Verfahren gegenüber der ausländischen Bevölkerung korrekt abgewickelt werden, und ihr nötigenfalls bei Interventionen beizustehen.
Stets geht es darum, sich des korrekten Gangs der Justiz zu versichern.

Im eigenen Umfeld darüber berichten, was geschieht:

– an den Schaltern der Dienststellen für Ausländer in den Departementsverwaltungen *(préfecture)*;

---

1 Übersetzung aus dem Französischen: Elisabeth Mainberger-Ruh, Zürich.

– an den Sitzungen der verschiedenen Gerichte (Strafverfahren, Schnellverfahren);
– an den Sitzungen der Kommissionen, die über Ausweisung und Aufenthalt von Ausländern befinden.

Ausländer beraten und verteidigen:

– Ihnen bei der Abfassung von schriftlichen Eingaben und Rekursen behilflich sein: Eingaben zur Aufhebung von Landesverweisungen oder um den Aufschub von Entscheiden der Departementsinstanzen zu erwirken, Rekurse beim Verwaltungsgericht usw.
– Ihnen zur Seite stehen und für sie sprechen, wenn sie an Schaltern und vor Kommissionen vorsprechen müssen, um die Situation darzulegen und Argumente zu ihren Gunsten vorzubringen.

Direktdemokratisches Verhalten einüben:

– Zugriff zu Verwaltungsakten und zu allgemein zugänglichen Informationen;
– Protest gegen illegale oder willkürliche Akte;
– Weitergabe von Informationen und Organisation von kollektiven Aktionen.

V. Ergebnisse

Vor der Schaffung und Einrichtung der *Komitees wachsamer Christen* wurden in den Kommissionen, die über Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern entscheiden, häufig die elementarsten Rechte mit Füssen getreten, Ausländer schlecht behandelt und Verfahren nicht immer korrekt abgewickelt. Seit der Schaffung von *Komitees wachsamer Christen* in Städten wie Strassburg, Montpellier, Lyon, Marseille, Nice, Nîmes, Nantes oder Aix-en-Provence werden die Rechte der Ausländer insgesamt besser respektiert. Nicht überall ist die Situation ideal, aber es sind ganz eindeutig Verbesserungen erzielt worden:

– Die ausländischen Personen werden besser behandelt.
– Der Richter hält sich gewissenhafter an Verfahrens- und Rechtsvorschriften:
er klärt den Ausländer über dessen Rechte auf,
er sorgt für einen Pflichtverteidiger,
er zieht ein Verfahren regulär durch,
er fällt Entscheide, die für die zu beurteilende Person milder ausfallen.
– Der Ausländer fühlt sich vor dem Richter weniger unwohl, weiss er doch, dass Frauen und Männer da sind, die ihm zur Seite stehen.
– Der Ausländer kann endlich seine persönliche Situation darlegen, was er zuvor in der Regel nicht tun konnte.
– Die Departementsregierungen sind zurückhaltender in Wort und Tat, wissen sie doch, dass die Komitees bereit sind, ihr Handeln anzuprangern.

VI. Voraussetzungen zur Mitarbeit:

- weitgehende Disponibilität, ist doch in der Regel erst eine Woche vorher bekannt, wann die Kommissionen tagen;
- Teilnahme an Zusammenkünften, an denen die eigenen Aktivitäten und Beobachtungen diskutiert werden; Zeit, um Abstand zu gewinnen und die eigene Arbeit zu analysieren;
- Teilnahme an Weiterbildungskursen für Mitglieder des Komitees (wichtig!), müssen diese doch wissen, weshalb ein bestimmter Entscheid gefällt wurde, und beurteilen, ob dieser gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Charta von Groningen

Diese Charta ist die Grundlage der Stiftung INLIA (Internationales Netzwerk von lokalen Initiativen für Asylsuchende). Dieses Dokument ist das schriftliche Ergebnis einer kleinen internationalen Konferenz, die im Januar 1987 in Groningen stattfand und 1988 in Genf fortgesetzt wurde.
Eine Gruppe örtlicher Kirchgemeinden aus verschiedenen Teilen Europas, die in ihrer kirchlichen Arbeit stärker mit der Flüchtlingsproblematik und insbesondere mit den Schwierigkeiten von und um «abgelehnte» Asylbewerber/innen konfrontiert wurden, traf dort zusammen, um Erfahrungen, Ideen und Informationen auszutauschen.
Aufgrund des Bedürfnisses, sich gegenseitig zu unterstützen und zu ermutigen, beschlossen sie, ein Bündnis lokaler Glaubensgemeinschaften aufzubauen; sie teilen die Sorge über die Flüchtlingsfrage und wollen sich für konkrete Unterstützung der Flüchtlinge einsetzen.
Die Charta von Groningen ist der Text des Bundes, der einerseits Ausgangspunkte in bezug auf die Flüchtlingsproblematik umfasst und anderseits eine aktive Stellungnahme der Glaubensgemeinschaften in dieser Frage darstellt. Die sich aus diesen Ausgangspunkten ergebenden Richtlinien liefern den verschiedenen Glaubensgemeinschaften konkrete Anhaltspunkte, an denen sie die Flüchtlingspolitik ihrer respektiven Regierungen überprüfen können.
Die Stiftung INLIA ist also aus einer aktiven Betroffenheit von kirchlichen Gemeinschaften entstanden. Sie wurde gegründet, um das Netzwerk der «Charta von Groningen» zu koordinieren und ihm organisatorisch Hand und Fuss zu verleihen.
Die Stiftung will Ort der Information und Untersützung für alle sein, die sich im Sinne der Charta von Groningen mit den Nöten vom Fremden in ihrer Mitte auseinandersetzen wollen. Wo es möglich ist, will sie dazu beitragen, dass direkte Kontakte zwischen Flüchtlingen und Glaubensgemeinschaften entstehen, so dass konkrete Hilfe und Unterstützung gewährt werden können.
Beinahe 700 Gemeinschaften gründen gegenwärtig ihre Arbeit auf der Charta von Groningen, und ihre Anzahl steigt ständig weiter an.
Adresse der Stiftung INLIA: Rode Weeshuisstraat 1–3, 9712 ET Groningen, Niederlande, Tel: +31-50-13 81 81, Fax: +31-50-14 49 44.

Text der Charta

1. Die Lage der Flüchtlinge und der Asylsuchenden in Europa ist alarmierend. Die europäischen Regierungen neigen allgemein dazu, ihre Grenzen zu schliessen und den Zustrom einer wachsenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu stoppen. Es werden auf nationaler und regionaler Ebene legislative und bürokratische Massnahmen aller Art ergriffen. Zunehmend werden der Flüchtlingsbegriff und die Genfer Konvention über Flüchtlinge von 1951 und 1967 restriktiv ausgelegt.

Als örtliche Kirchen, Pfarrgemeinden, Gemeinschaften und Basisgruppen fühlen wir uns in unserer Verantwortung als Christen zum Handeln aufgerufen. Flüchtlinge und Asylsuchende führen uns vor Augen, wieviel Gewalt und Unrecht auf der Welt herrschen. Die Belastung und die Erschwernisse, die sich aus der Gewährung des Schutzes

für Flüchtlinge ergeben, zu scheuen, heisst, diese Gewalt und dieses Unrecht als ein Problem aller Menschen zu ignorieren. Unser Glaube, dass Gott die Einheit der Menschheit will, lässt uns diese Weigerung von uns weisen und die Partei der Flüchtlinge und Asylsuchenden ergreifen.

2. Parteinahme bedeutet für uns in erster Linie, dass wir uns bei der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene nach besten Kräften anstrengen wollen, um Flüchtlinge und Asylsuchende aufzunehmen. Doch zusätzlich bedeutet es, dass wir den Druck auf unsere Regierungen dahingehend verstärken müssen, dass sie in ihrer Asylpolitik nicht nur vom nationalen und europäischen Interesse ausgehen dürfen, sondern vielmehr eine grosszügige Auslegung der internationalen Abkommen über Flüchtlinge und Menschenrechte gewährleisten müssen. Wir verpflichten uns, unsere Länder aufzufordern, sich an der weltweiten Lastenverteilung so zu beteiligen, wie es Europas Stellung in der Welt und in der Geschichte und die aus dieser Stellung resultierenden Verantwortung gebieten.

3. Wenn wir mit guten Gründen annehmen können, dass ein Flüchtling oder Asylsuchender, dem die Ausweisung droht, keine wirklich menschliche Behandlung erfährt, oder dass Beschlüsse gefasst werden, die die Qualität seines weiteren Lebens ernsthaft beeinträchtigen können, dann verpflichten wir uns, *ihn aufzunehmen und zu schützen, bis eine für alle Teile annehmbare Lösung gefunden ist*. Wir würden dabei eine offene Auseinandersetzung mit unseren Regierungen oder unmittelbare Solidaritäts- und Protestaktionen nicht scheuen, wenn es die Situation unserer Meinung nach erfordert.

4. Wir werden auch weiterhin örtliche, nationale und internationale Gremien und Kirchenverbände an ihre Verantwortung in bezug auf Angelegenheiten und Probleme der Flüchtlinge und Asylsuchenden erinnern und werden diese Gremien und Verbände dazu drängen, ihrer Verantwortung mit eigenen Mitteln und Möglichkeiten gerecht zu werden.

5. Da wir uns selbst als Partner in einem Bund lokaler Kirchen und Basisgruppen betrachten, die die Partei der Flüchtlinge und Asylsuchenden ergreifen, versprechen wir einander Unterstützung und Solidarität und bemühen uns darum, andersgläubige Gemeinden und weitere Personen zu Partnern in diesem Bund zu machen.

Liste der Teilnehmenden

- Franziska Bangerter Lindt, Bern
- Michel Bavarel, Meyrin (GE)
- Muriel Beck Kadima, Ipsach (BE)
- Ueli Bohren, Zürich
- Nicolas Boilloux, Montbéliard (Frankreich)
- Michael Bumm, Fribourg
- Bruno Clément, Lausanne
- Daniel Corbaz, Lausanne
- Margrit Dieterle, Lenzburg (AG)
- Sarah Emch, Andwil (SG)
- Tobias Etzold, Groningen (Niederlanden)
- Maurice Gardiol, Arare (GE)
- Gerda Hauck, Bern
- Gaudenz Henzi, Basel
- Jean-Claude Huot, Bern
- Jürgen Quandt, Berlin (Deutschland)
- Irène Savoy, Meyrin
- Mireille Schlaepfer, Thônex (GE)
- Andreas Schmutz, Bern
- Baudoin Sjollema, Commugny (GE)
- Margrit Spichtig-Nann, Sachseln
- Marie Stocker, Sarnen
- Barbara Walther, Luzern
- Vroni Zimmermann, Hohentannen (TG)